# D E R  L A N D R A T

| Geschäftsbereich: Helmstedter Regionalmanagement -HRM- | **DRUCKSACHE** | |
|---|---|---|
| Az.: HRM-RIK | lfd. Nr. | Jahr |
| Datum: 30.01.2018 | 10 | 2018 |

# Vorlage

| | | | Zutreffendes ankreuzen ☒ | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Beschlussvorschlag | | |
| **an** | (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen) | Sitzungstag | öffent-lich | nicht-öffentlich | ange-nommen | abgelehnt | geändert |
| ☒ | Betriebsausschuss HRM | 22.02.2018 | ☒ | ☐ | | | |
| ☒ | Ausschuss für Wirtschaft und Strategie | 22.02.2018 | ☒ | ☐ | | | |
| ☒ | Kreisausschuss | 23.02.2018 | | ☒ | | | |
| ☒ | Kreistag | 07.03.2018 | ☒ | ☐ | | | |
| ☐ | Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt: | ☐ ja | ☐ nein | ☒ entfällt | | | |

| **Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):** | | | Geschäftsbereich HRM |
|---|---|---|---|
| Gefertigt: BL-HRM | Beteiligt: | Landrat gez. Radeck | zur Beschlussausführung. (Handzeichen) |

**Betreff:**
Grundsatzentscheidung über die Teilnahme des Landkreises Helmstedt an den Fördermaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland zur Strukturanpassung in Braunkohlebergbauregionen im Rahmen des Bundesmodellvorhabens „Unternehmen Revier“
Anlagen: Förderrichtlinie RIK des Bundes vom 01.11.2017,
Regionales Investitionskonzept des Landkreises Helmstedt vom 07.12.2017,
Verwaltungsvereinbarung Bundesrepublik Deutschland – Landkreis Helmstedt

**Beschlussvorschlag:**

1. Es wird beschlossen, an den Fördermaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland zur Strukturanpassung in Braunkohlebergbauregionen im Rahmen des Bundesmodellvorhabens „Unternehmen Revier“ (RIK) teilzunehmen.

2. Der beigefügten Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Helmstedt wird zugestimmt.

3. Für die Funktion des Abwicklungspartners wird eine neue Stelle in der Landkreisverwaltung nach Entgeltgruppe 9 b TVöD eingerichtet.

| Vorlage<br>(Fortsetzungsblatt) | DRUCKSACHE<br>lfd. Nr.<br>10 | <br>Jahr<br>2018 |
|---|---|---|

**Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:**

Im Zuge der angestrebten Energiewende in Deutschland, die verbunden ist mit der Aufgabe des Atomstroms und der Rückführung der Braunkohleverstromung ist auch das Kraftwerk Buschhaus zum 01.10.2017 abgeschaltet worden und befindet sich bis Ende 2020 noch in der sog. „Kaltreserve“, bevor es anschließend rückgebaut werden muss.

Die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat aus diesem Grunde ein zunächst 4-jähriges Förderprogramm (mit einer Option der Verlängerung auf 10 Jahre) von Maßnahmen zur Strukturanpassung in Braunkohlebergbauregionen, das sog. Bundesmodellvorhaben „Unternehmen Revier“ beschlossen (Anlage 1).

Der Landkreis Helmstedt als einer von vier betroffenen Regionen hat im Herbst des letzten Jahres dazu einen Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm gestellt (Anlage 2).

Mit Schreiben vom 23.11.2017 des BMWi ist der Antrag des Landkreises Helmstedt genehmigt worden und es haben bereits zwei Arbeitssitzungen mit Beteiligten aus allen betroffenen Revieren stattgefunden.

Das Fördervolumen beträgt bei einer zehnjährigen Betrachtungsweise insgesamt 40 Mio. EUR. Auf den Landkreis Helmstedt entfallen davon entsprechend der Größe des Reviers 10 % der Fördermittel, also 4 Mio. EUR verteilt auf den 10-jährigen Förderzeitraum, mithin 400.000 EUR pro Jahr.

In den Besprechungen ist seitens des BMWi immer wieder betont worden, dass es sich hierbei um ein „Modellvorhaben“ handele, bei dem nicht auf Erfahrungen anderer Projekte zurückgegriffen werden könne. Insofern haben sich alle Beteiligten darauf geeinigt, in den regelmäßig stattfindenden Arbeitssitzungen eventuell auftretende Probleme sofort zu diskutieren und eine für alle Beteiligten vertretbare Lösung zu erarbeiten.

Für die Abwicklung des Projektes sind von allen Beteiligten jeweils ein Abwicklungspartner und ein Regionalpartner zu bestimmen.

Der **Abwicklungspartner** nimmt dabei – vereinfacht gesagt - die Treuhandaufgaben für den Bund wahr. Er verwaltet die Bundesmittel, bewilligt Maßnahmen, zahlt Gelder aus, prüft Verwendungsnachweise und ist Verbindungsstelle zwischen Bund und Regionalpartner.

Hierfür hat das BMWi die anliegende Verwaltungsvereinbarung vorbereitet und mit den teilnehmenden kommunalen Partnern abgestimmt.

Die Funktion des Abwicklungspartners soll im Geschäftsbereich Finanzen angesiedelt werden. Hierfür ist vorgesehen, eine neue Stelle nach Entgeltgruppe 9 b TVöD (mit Zeichnungsbefugnis) einzurichten, die neben den vorgenannten Aufgaben auch die Betreuung/Verwaltung der bereits zahlreichen anderen Förderprogramme wahrnehmen soll. Außerdem sollen weitere Aufgaben aus dem Bereich Prüfungswesen des Geschäftsbereiches Finanzen auf diese Stelle verlagert werden.

. . .

| Vorlage<br>(Fortsetzungsblatt) | DRUCKSACHE<br>lfd. Nr.<br>10 | <br>Jahr<br>2018 |
|---|---|---|

Der **Regionalpartner** entwickelt Projekte und leistet die Facharbeit (vergl. Seite 22 ff. des RIK). Diese Aufgabe soll das Helmstedter Regionalmanagement (HRM) übernehmen. Bis zur vollständigen Arbeitsaufnahme des HRM ist vorgesehen, die Aufgabe für längstens zwei Jahre durch einen externen Dienstleister durchführen zu lassen. Die Ausschreibung wird derzeit durchgeführt.

Bei der Teilnahme am RIK-Förderprogramm des Bundes handelt es sich formaljuristisch gem. § 58 Abs. 1 Nr. 19 NKomVG um die Übernahme einer neuen Aufgabe, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Hierfür ist der Beschluss des Kreistages erforderlich.

Landkreis Helmstedt

# Regionales Investitionskonzept (RIK)

## Revier Helmstedt



**Überarbeitete Fassung vom 07. Dezember 2017**

**Zur Teilnahme am Modellvorhaben „Unternehmen Revier“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Strukturanpassung in Braunkohlebergbauregionen, auf der rechtlichen Grundlage der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Strukturanpassung in den Braunkohlebergbauregionen im Rahmen des Bundesmodellvorhabens "Unternehmen Revier" vom 1. November 2017.“**

**eingereicht vom:**

**Landkreis Helmstedt**

Landrat Gerhard Radeck

Südertor 6

38350 Helmstedt

Telefon: 05351 121- 1200

**Bearbeitet von:**

Dipl.-Geogr. Michael Schmidt

Dipl.-Soz. Thomas Ritter

Dipl. Soz.-Wiss. Ole Bartels

Amtshof Eicklingen
Kompetenz im ländlichen Raum

**Amtshof Eicklingen Planungsgesellschaft mbH & Co. KG**

Mühlenweg 60

29358 Eicklingen

Tel.: 05149 186080

www.amtshof-eicklingen.de

**Foto Titelseite:** Melanie Specht

# Inhalt

0 Zusammenfassung und Prozessbeschreibung ..... 4

0.1 Zusammenfassung ..... 4

0.2 Ereignisse und Arbeitsschritte bei der Erstellung des RIK ..... 4

1 Abgrenzung und Kurzbeschreibung des Reviers (Karten im Anhang) ..... 6

2 Handlungsbedarf, strategische Entwicklungsziele und Zukunftsfelder ..... 7

2.1 Zukunftsfeld „Innovation: Junge Unternehmen – Neue Wege“ ..... 8

2.2 Zukunftsfeld „Potenzialraum in Mitteleuropa“ ..... 12

2.3 Zukunftsfeld „Helmstedter Revier als Landschaftslabor“ ..... 14

2.4 Zukunftsfeld „Ausbildungsregion Helmstedter Revier“ ..... 17

3 Revierpakte ..... 19

3.1 Zukunftsfeld: „Innovation: Junge Unternehmen – Neue Wege“ ..... 19

3.2 Zukunftsfeld: „Potenzialraum in Mitteleuropa“ ..... 19

3.3 Zukunftsfeld: „Helmstedter Revier als Landschaftslabor“ ..... 20

3.4 Zukunftsfeld: „Ausbildungsregion Helmstedter Revier“ ..... 20

4 Strukturen ..... 20

4.1 Arbeits- und Entscheidungsstrukturen ..... 20

4.2 Projektauswahlkriterien und Projektauswahlsystem ..... 25

4.3 Mechanismen der Qualitätssicherung ..... 26

5 Pilotprojekte ..... 28

6 Investitionsplan ..... 28

7 Öffentlichkeitsarbeit ..... 29

Anhang ..... 30

Abgrenzung des Reviers ..... 30

Projektbewertungsbogen ..... 33

# 0 Zusammenfassung und Prozessbeschreibung

## 0.1 Zusammenfassung

Das Revier Helmstedt ist das kleinste der vier an dem Modellvorhaben „Unternehmen Revier“ teilnehmenden deutschen Braunkohleregionen. Es ist auch das einzige, in der der Braunkohleabbau schon vollständig eingestellt wurde. Bedingt durch die unmittelbare Lage an der früheren innerdeutschen Grenze, hatte der Braunkohleabbau und seine Verstromung eine sehr hohe wirtschaftliche Bedeutung für den Landkreis Helmstedt, der ansonsten durch seine geographische Lage ganz besondere strukturelle Schwierigkeiten zu meistern hatte. Zudem wird die größere Region nach wie vor durch die Volkswagen AG bestimmt, die durch hohe Löhne und Gehälter sowie durch die Ansiedlung von Zulieferbetrieben strukturbestimmend wirkt.

Der Landkreis Helmstedt nimmt an dem Modellvorhaben mit vier Zukunftsfeldern teil, in denen mit den finanziellen Mitteln des „Unternehmens Revier“ Impulse für ein positive Entwicklung gesetzt werden sollen. Diese Impulse betreffen den Innovationsaufbau, die Gunst der Lage mitten in Europa, die Chancen, die sich aus dem Landschaftsumbau ergeben und die Chancen, die sich aus Ausbildung und Qualifizierungen ergeben.

Das Revier Helmstedt möchte auch für die Entwicklungen in den drei anderen Braunkohleregionen als Modell stehen, da hier auf vergleichsweise kleinerem Raum und dadurch bedingt kürzeren Entscheidungswegen, modellhaft Impulse gesetzt werden können.

## 0.2 Ereignisse und Arbeitsschritte bei der Erstellung des RIK

In einem ersten Schritt wurden auf Basis der vorhanden konzeptionellen Ansätze und der Regionalkompetenz der beteiligten Akteure für das RIK relevante Aspekte betrachtet. Die grundlegende Verständigung zur Zielsetzung bei der Erstellung des Konzeptes war für die folgenden Schritte wichtig. Die Beteiligung von Akteuren aus Unternehmen, Politik, Verbänden, Institutionen sowie aus der Zivilgesellschaft fand am 28. September 2017 als Ideenkonferenz in der Mensa der Giordano-Bruno-Gesamtschule statt. Eingeladen waren die Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe und die Netzwerkpartner der LEADER-Region „Grünes Band im Landkreis Helmstedt sowie die Mitglieder der Lenkungsgruppe sowie der Netzwerkpartner der ILE-Region „Elm-Schunter“. Weiterhin wurden Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Kreistagsmitglieder und andere Kommunalpolitiker und Kommunalpolitikerinnen aus dem Helmstedter Revier und den „Revierkommunen“ eingeladen. An der Veranstaltung nahmen schließlich mehr als 60 Akteure teil.

Das mit der Erstellung des RIK beauftragte Büro Amtshof Eicklingen Planungsgesellschaft mbH & CO. KG hatte als Methode das „World Café“ ausgewählt. Die World Café-Methode gründet auf der Annahme, dass es ein kollektives Wissen gibt, so dass Menschen miteinan-

der in ein konstruktives Gespräch gebracht werden sollen zu Themen, die für die Teilnehmenden relevant sind. Es geht darum, in Veränderungsprozessen möglichst viele Beteiligte zu Wort kommen zu lassen und ihnen so Mitwirkung und Engagement zu ermöglichen. Im World Café geht es nicht um Umsetzungs- und Handlungspläne, sondern um Vernetzung, Fragen, Gespräche und das Finden von Ideen. Die Teilnehmer an der Ideenkonferenz berieten in drei zeitlich festgelegten Runden an vier zur Wahl stehenden Thementischen, die jeweils von einer Moderatorin bzw. einem Moderator angeleitet wurden. Die Themen wurden von den vier inhaltlichen Schwerpunkten aus dem Arbeitspapier zu dem Modellvorhaben abgeleitet, die einen Bezug zur wirtschaftlichen Entwicklung und zum wirtschaftlichen Strukturwandel im Helmstedter Revier aufweisen:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wirtschaftsstandortes
- Qualifizierung und Fachkräftesicherung
- Cluster- und Innovationsmanagement
- Kompetenz- und Kapazitätsaufbau

Die Statements der Ideengeber aus dieser Ideenkonferenz stellen damit auch die Grundlage für die vier Zukunftsfelder dar, die im Kapitel 2 beschrieben sind. Ergänzt werden diese Zukunftsfelder durch die Auswertung der 2014 durchgeführten Beteiligungsverfahren im Rahmen der Erstellung eines regionalen Entwicklungskonzepts zur Bewerbung als LEADER- bzw. als ILE-Region. An der Erarbeitung beider Konzepte nahmen in 2014 nahezu 100 Akteure teil. Zudem flossen bereits in den Jahren zuvor erarbeitete Projektansätze ähnlicher Projekte wie dem „Integrierten ländlichen Entwicklungskonzept“, dem Wachstumskonzept für die Region Braunschweig und des Offenen Forums Tourismus ein. Die Beiträge dazu wurden über eine Expertenbefragung der Kreiswirtschaftsförderung eruiert.



## 1 Abgrenzung und Kurzbeschreibung des Reviers (Karten im Anhang)

Die Abgrenzung der Modellregion „Revier Helmstedt“ entspricht der zwischen Bund und Ländern getroffenen Fördergebietsfestlegung im Programm. Sie umfasst die beiden Landkreise Helmstedt und Wolfenbüttel sowie die kreisfreien Städte Braunschweig und Wolfsburg in Niedersachsen.

Der Kernraum der Modellregion „Revier Helmstedt“ umfasst die Teilbereiche der Städte Helmstedt und Schöningen, die direkt vom ehemaligen Tagebau betroffen waren. Dies sind die Gemarkungen der Orte Büddenstedt, Esbeck, Helmstedt, Hohnsleben, Offleben, Reinsdorf und Schöningen.

Helmstedt ist die Kreisstadt des gleichnamigen Landkreises, liegt unmittelbar an der BAB 2, ist Sitz der Verwaltung und wird durch ein schönes, überliefertes Ortsbild von der Romanik über die Renaissancezeit bis zu Gebäuden aus dem 16. und 17. Jahrhundert geprägt. Helmstedt war von 1576 bis 1810 Universitätsstadt. Später wurde Helmstedt durch die Braunschweigische Kohlen-Bergwerke (BKB) geprägt. Schöningen liegt im Süden des Kernraums am Rande des ehemaligen Braunkohlentagebaus in einer landwirtschaftlich geprägten Landschaft. Auch in Schöningen ist der Bergbau wirtschaftlich wie städtebaulich prägend gewesen. Bei Schöningen wurden 1995 die über 300.000 Jahre alten „Schöninger Speere“ gefunden, die zum Bau des „paläon“ führten, einem überregional bedeutenden Forschungs- und Erlebniszentrum. Der Kernraum befindet sich unmittelbar an der heutigen Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt und war damit vierzig Jahre lang nicht nur direktes Zonenrandgebiet, sondern wies mit dem „gemeinsam/getrennten“ Braunkohlentagebau mit der DDR eine geopolitische Besonderheit auf, die zu Erschwernissen beim Abbau der Braunkohle führte.

Im Kern des Kernraumes befindet sich das Gebiet des Kraftwerkes Buschhaus, das in der Gemarkung Esbeck der Stadt Schöningen liegt. Das Kraftwerk Buschhaus mit seinem über 300 m hohen Schornstein wurde Ende der 1970er Jahre geplant und verstromte die salzhaltige Braunkohle aus dem nahegelegenen Tagebau. Es ist heute ein Zentrum der Abfallverbrennung und –verwertung. Das Kraftwerk stellte Ende September 2016 seinen regulären Betrieb ein und dient seither als stille Reserve. 2020 soll die vollständige Stilllegung folgen.

Erweiterter Kernraum sind alle Teilbereiche des Landkreises Helmstedt, die außerhalb des eigentlichen Kernraums liegen. Dazu gehören alle weiteren Ortsteile der beiden Städte Helmstedt und Schöningen sowie die Orte der Stadt Königslutter am Elm, der Gemeinde Lehre sowie der Samtgemeinden Grasleben, Nord-Elm, Heeseberg und Velpke. In der Stadt Königslutter am Elm befindet sich mit dem AWO-Psychiatriezentrum der größte Arbeitgeber des Landkreises. Mit dem Kaiserdom befindet sich in Königslutter auch ein weiterer kultureller Leuchtturm der Romanik.

Ein großer Teil des erweiterten Kernraums ist zudem als Naturpark Elm-Lappwald ausgewiesen und damit Teil des UNESCO Global Geoparks „Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen."

Darüber hinaus wird der Aktionsraum des Modellvorhabens durch die umliegenden Regionen definiert, in denen Projektpartner beteiligt oder einzelne Projekte gefördert werden können, sofern die Strukturwirksamkeit für den Kernraum des Reviers nachgewiesen werden kann. Im Norden schließt sich die Stadt Wolfsburg an, die mit dem Stammsitz der Volkswagen AG als größter Arbeitgeber systemrelevant für Niedersachsen ist und eine sehr hohe Arbeitsplatzzentralität sowie eine hohe Einkaufszentralität aufweist. Im Westen gehört die Stadt Braunschweig dazu. Braunschweig ist das Oberzentrum für das östliche Niedersachsen und ist Sitz des Amtes für regionale Landesentwicklung. Die Stadt hat eine hohe Arbeits- und Einkaufzentralität und ist Sitz der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig. Im Südwesten befindet sich der Landkreis Wolfenbüttel, von dem die Gemeinde Cremlingen sowie die Samtgemeinden Elm-Asse und Sickte in unmittelbarer Nähe zum Kernraum liegen. Während die erstgenannte Samtgemeinde überwiegend ländlich ausgerichtet ist, gehören die Gemeinde Cremlingen und die Samtgemeinde Sickte zum suburbanen Einflussbereich der beiden Großstädte. Die Stadt Wolfenbüttel ist Sitz der international bekannten Mast-Jägermeister SE sowie der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften.

## 2 Handlungsbedarf, strategische Entwicklungsziele und Zukunftsfelder

Die Zukunftsfelder leiten sich aus dem im Modellvorhaben vorgegebenen Entwicklungsrahmen und darüber hinaus aus der Einordnung des gesamten Programms „Unternehmen Revier" in den im November 2016 verabschiedeten Klimaschutzplan 2050 ab. Neue Produkte und Dienstleistungen, aber auch neue Geschäftsfelder in den Modellregionen, sollen helfen, die wirtschaftliche Regionalentwicklung vor dem Hintergrund des Klimawandels und regionalökologischer Entwicklungen voranzutreiben.

Zum Zeitpunkt der RIK-Erstellung lagen noch keine konkreten und auf die Reviernachfolge direkt zu beziehenden Projekte vor, wohl aber eine ganze Anzahl von Projektansätzen, die in den Jahren zuvor im Rahmen der o.a. Projekte konzipiert wurden und schon allein wegen der raumbestimmenden Wirkung eines offenzulassenden Bergbaugeländes darauf abzielten, neue und integrative Lösungsansätze zu erarbeiten. So entstanden daraus beispielsweise die Projekte „UNESCO-Global-Geopark Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen" und das „paläon – Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere".

Die Entwicklung neuer Projekte wird im Fortgang der RIK-Umsetzung erfolgen, so dass sich auch erst in diesem Schritt Standorte mit ihren spezifischen Qualitäten ergeben werden.

Wichtig ist dabei, dass die im Rahmen des „Unternehmens Revier“ entwickelten Projekte weitere Impulse für eine nachhaltige Entwicklung in der Region setzen werden, um sie dauerhaft in den regionalen Wirtschaftskreislauf einzubinden. Hierzu sollen dann auch ergänzende Förderungen des Landes Niedersachsen, des Bundes und der EU eingesetzt werden, z.B. im Zusammenhang mit den Fördermöglichkeiten des BMLV, BMEL, von LEADER und anderen.

### 2.1 Zukunftsfeld „Innovation: Junge Unternehmen – Neue Wege“

**Handlungsbedarf**

Das Helmstedter Revier wurde jahrzehntelang durch den Abbau von Braunkohle, durch die Verstromung derselben sowie durch Folgeindustrien, wie die Abfallverbrennung, gekennzeichnet. Hinter diesen Nutzungen standen stets einige wenige Großunternehmen, so dass die wirtschaftliche Ausgangslage als eher monostrukturiert zu kennzeichnen ist. Im Jahr 2014 übernahm das mitteldeutsche Bergbauunternehmen MIBRAG mit ihrer Tochtergesellschaft EEW vom Eon-Konzern das Kraftwerk Buschhaus sowie den Braunkohletagebau Schöningen. Die EEW Helmstedt wiederum erzeugt in Buschhaus jährlich rund 293.000 Megawattstunden Strom und kann dadurch den Elektrizitätsbedarf von etwa 85.000 Haushalten in der Region decken. Diese Abfallverbrennungsanlage zählt nach eigenen Angaben zu den größten in Deutschland und garantiert acht benachbarten Landkreisen Entsorgungssicherheit. Zudem können auch gewerbliche und private Partner ihre Reststoffe in die EEW-Anlage bringen. Hinzu kommt zum einen die Lage im ehemaligen Zonenrandgebiet, wo durch die Zonenrandförderung strukturelle Hilfen gewährt wurden, die seit 1989 weggefallen sind. Der Landkreis Helmstedt ist gegenwärtig im Revierkerngebiet C-Fördergebiet der GRW-Förderkulisse.

Zum anderen prägt die räumliche Nähe der Volkswagen AG den Beschäftigtenmarkt, in dem noch immer Arbeitskräfte durch das sehr hohe Lohn- und Gehaltsniveau aus der Region weggeführt werden und selten auf Arbeitsstellen in der Region zurückkehren. Daneben gibt es in der Region aber auch erfolgreich wirkende Unternehmen, die auf ihrem Gebiet Marktführer sind, wie die Sport Thieme GmbH in Grasleben. Diese Unternehmen sind zum Teil Technologieträger und entwickeln sich in ihren Märkten positiv weiter.

**Strategisches Entwicklungsziel**

Durch Forschung und Entwicklung sollen neue Dienstleistungen, Kooperationen u.a. über die Durchführung von Wettbewerben entstehen, mit denen die Zielsetzung einer spürbaren Erhöhung der Wertschöpfungsrate im Helmstedter Revier erreicht werden kann. Hierbei soll besonders zu neuen Unternehmensgründungen angeregt werden, bestehende Unternehmen

sollen bewegt werden, neue, zukunftsfähige Geschäftsfelder zu entwickeln. Im Helmstedter Revier sollen die zuständigen Institute der TU Braunschweig, der Universität Magdeburg, der Ostfalia Hochschule Wolfenbüttel und der Hochschule Harz mit den angedachten Aktivitäten vernetzt werden. Ferner ist es Ziel, Innovationen und Wissenstransfer auch für bestehende Unternehmen verfügbar zu machen, die ihrerseits wiederum Kooperationen mit neu gegründeten Unternehmen anstreben können.

**Leitprojekte**

Geplant ist der Aufbau eines Forschungs- und Gründerzentrums im Revier Helmstedt. Bereits heute gibt es aktive Standorte im Revier, die das Thema Wertstoff- und Abfallverwertung aufgegriffen und umgesetzt haben, z.B. auf dem Gelände des Kraftwerkes Buschhaus. Der Aufbau eines Forschungs- und Gründerzentrums im Themenfeld Recycling und Abfallverwertung leitet inhaltlich sich aus den Bestrebungen ab, dass die vor Ort entwickelten und eingesetzten Technologien und wissenschaftlichen Ansätze im Sinne einer wirtschaftlichen Entwicklung genutzt werden. Das Engagement eines chinesischen Investors vor Ort zeigt, dass diese Technologie an dem Standort wirtschaftlich eingesetzt werden kann. Parallel gibt es Überlegungen, im Wirtschaftsbereich Wertstoff- und Abfallverwertung weitere Unternehmen anzusiedeln, z.B. die Demontage und die Weiter- und Endverwertung von Batterie- und Akkumulatoren-Technik in der Auto-Region Wolfsburg. Dabei sollen nicht nur konkret neue Arbeitsplätze entstehen, sondern es müssen für die Unternehmen selbst sowie für deren Dienstleister in der Region für diese neuen Technologien auch entsprechende Weiterbildungsangebote geschaffen werden. Das reicht vom Autohaus (Change Management von Verbrennungsmotoren zur Elektromobilität) bis hin zu spezialisierten Verwertungsdienstleistern, die sich mit den besonderen Herausforderungen von Batterie- und Abfallverwertungstechnik beschäftigen. Hierbei sollte der Standort zum dritten Standort der Volkswagen AG bei ihrer Weiterentwicklung zum Anbieter von Elektrofahrzeugen genutzt werden (Salzgitter: Bau von Batterien, Wolfsburg: Bau der Fahrzeuge, Helmstedt: Recycling der Batterien). In Buschhaus könnte auch ein Kompetenzzentrum „Energie“ entstehen, wo man sich besonders mit der Energiespeicherung befasst. Weiterhin sollte hier die digitale Kompetenz gebündelt werden, so dass der Standort Buschhaus gleichermaßen zu einem Denklabor wie zu einem Produktionsstandort ausgebaut werden kann.

Basis dieser Prozesse ist ein Wissenstransfer von Hochschulen und Technologieträgern hin in die berufliche Praxis. Das Forschungs- und Gründerzentrum soll diesen Wissenstransfer unterstützen, indem es Räumlichkeiten für kooperative Projekte anbietet und durch die Nähe zu den vorhandenen Unternehmen es Gründern ermöglicht, sich nachhaltig zu entwickeln. Der Standort im Revier Helmstedt ist aufgrund der bereits vorhandenen Infrastruktur begünstigt und ermöglicht anbetracht der vorgehaltenen Flächen eine großzügige Entwicklung die-

ser besonderen Kompetenzen. Das Programm „Unternehmen Revier“ kann bei der Entwicklung des Forschungs- und Gründerzentrums Anlaufhilfe geben, um konzeptionell und im Marketing des Standortes erfolgreich zu sein. Das Zentrum selbst soll durch die beteiligten Unternehmen mit Hilfe finanzieller Unterstützung auch des Landes Niedersachsen und der in der Region tätigen Industrie aufgebaut werden.

Der Forschungsstandort „Schöninger Speere“ wiederum bindet bereits heute durch die Entwicklung und den Betrieb des „paläon“ zahlreichen Unternehmen der Region Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen. Der Ausbau des aufgrund der historischen Funde und der überregionalen Bedeutung dieser Funde bekannten Standortes bietet die Chance, dauerhaft wissenschaftliche Einrichtungen vor Ort anzusiedeln. Betrachtet man den regionalen Wirtschaftskreislauf, so werden Sekundäreffekte erwartet, z.B. bei der Entwicklung der zurzeit noch deutlich unterentwickelten Beherbergung im Revier Helmstedt (es gibt kein Hotel, das für größere Tagungen geeignet wäre) und dem Betrieb einer wissenschaftlichen Infrastruktur in Zusammenarbeit mit der Senckenberg Gesellschaft in Frankfurt/Main. Damit verzahnt sich das Projekt in besonderem Maße mit der Wirtschaft in der Region und bietet vor allem kleinen Unternehmen und Gründern die Chance für eine nachhaltige Entwicklung. Durch die Verknüpfung der Funde mit der in der Region vorhandenen Landschaft und deren Geschichte soll ein Marketingbaustein entwickelt werden, der im Rahmen des „Unternehmen Revier“ die überregionale Bekanntmachung des Reviers Helmstedt unterstützt. Der Forschungsstandort trägt zu einer regionalen Identität bei und baut zugleich auch eine Brücke zu dem Braunkohleabbau, da die Funde in direktem Zusammenhang mit der historischen Entwicklung der Landschaft stehen, die zuletzt zum Braunkohlenabbau genutzt worden war.

Für das Forschungszentrum muss ein Konzept entwickelt werden, das nicht nur die wissenschaftlichen Aspekte und die Infrastruktur vor Ort betrachtet, sondern auch die Einbindung von regionalen Partnern definiert. Das Projekt trägt mit diesem Ansatz zum einen zur Steigerung des Bekanntheitsgrades aber auch zur konkreten Vernetzung in die Region bei. „Unternehmen Revier“ kann durch koordinierende und beratende Angebote den Aufbau des Forschungszentrums unterstützen, nutzt aber auch die Angebote vor Ort für die Vermarktung der Region. Zudem wäre eine engere, projektorientierte Verzahnung mit dem UNESCO-Geopark „Braunschweiger Land – Ostfalen (Sitz in Königslutter am Elm) möglich. Es ist angedacht, das Instrument einer direkten und zielgerichteten KMU-Förderung in Verbindung mit einem spezifizierten Gründer- und oder einem Werkstattzentrum zu eruieren.

**Projektideen**

RegioBÜROs in Verbindung mit einem Zentralen Gründer-Kompetenz-Werkstattzentrum für Freiberufler, Unternehmen etc…Arbeitsplätze vor Ort zur Verringerung der Pendlerströme.

- Voraussetzung: geeignete Immobilie und glasfasergebundener Breitbandanschluss,
- Dezentrale RegioBÜROs mit einem Betreiber aus dem Landkreis, Verträge mit VW und deren Zulieferern,
- Standorte in den Ortskernen kombiniert mit zusätzlichen Dienstleistungen, wie Catering, Kinderbetreuung etc.,
- Langjährige Verträge mit VW: Auflösen der Differenz: Arbeiten in HE vs. Wolfsburg.

MakerFair – „Messe“ für innovative Unternehmen im Landkreis

- Vorstellung neuer Technologien und Konzepte , Fördermöglichkeiten, Dienstleistungsangebote
- Beratung im Bereich Geschäftsfelderweiterung
- Präsentation an verschiedenen Standorten

**Koordination mit anderen Aktivitäten/Förderprogrammen**

In diesem Zukunftsfeld sind vielfältige Verknüpfungen zu den Aktivitäten anderer Akteure denkbar, Verzahnung mit dem Fachkräftebündnis „SüdOstNiedersachsen“ der Allianz für die Region, der NBank und dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig. Koordiniert werden muss dieses Zukunftsfeld vor allem mit den gegenwärtigen Inhabern und Betreibern von Buschhaus, der MIBRAG und der EEW.

**Geplante Aktivitäten und Ziele in der Region** als Grundlage der Förderung aus dem Modellvorhaben; detailliert für die ersten vier Jahre; perspektivisch und indikativ für den voraussichtlichen Gesamtzeitraum (10 Jahre)

Seit dem 1. Oktober 2016 wurde das Kraftwerk Buschhaus bis 2020 in die Sicherheitsbereitschaft überführt. Die Helmstedter Revier GmbH betreibt seit 2014 als hundertprozentige Tochter der MIBRAG das laufende Geschäft vor Ort. In den Jahren bis 2020 soll das Zukunftsfeld am Standort Buschhaus vorbereitende und konzeptionelle Arbeiten erbringen. Hierbei könnte der weithin sichtbare Schornstein sinnbildlich als „Leuchtturm“ eingesetzt werden. In einem zweiten Schritt könnte ab 2020 die sukzessive Umnutzung der vorhandenen Gebäude erfolgen.

In Schöningen sollten die Planungen zur Umnutzung und Weiterentwicklung der Domäne ebenfalls in diesem Zeitraum erfolgen, so dass nach Abschluss der Konzeption und der Finanzplanung ab 2020 mit der Umsetzung begonnen werden kann.

## 2.2 Zukunftsfeld „Potenzialraum in Mitteleuropa“

### Handlungsbedarf

Das Helmstedter Revier befindet sich wirtschaftsgeographisch wie geopolitisch betrachtet an der Schnittstelle zwischen dem östlichen und dem westlichen Mitteleuropa. Durch den Landkreis führt die Autobahn BAB 2, die auch als „Seidenstraße 2.0“ bezeichnet wird und auf der bemerkenswert hohe Material- und Menschenströme quer durch Europa transportiert werden. Bislang fließt dieses Potenzial weitgehend ungenutzt an der Region vorbei. Der Handlungsbedarf besteht hier, auch als Querschnittsfeld für alle Zukunftsfelder, in der Bereitstellung eines Mindeststandards bei der öffentlichen Infrastruktur.

### Strategisches Entwicklungsziel

Die strategisch ausgezeichnete Lage des Helmstedter Reviers in Europa soll genutzt werden, um die vorhandenen regionalen Potenziale als Chancen für eine Entwicklung zugunsten einer prosperierenden Wertschöpfung einzusetzen. Durch die zentrale Lage des Helmstedter Reviers mit allen notwendigen Straßen- und Schienenanbindungen besteht das strategische Entwicklungsziel in der Kombination sehr guter sowohl unternehmensbezogener mit bewohnerbezogener Infrastruktur, um den ganz besonderen internationalen Standortfaktor in Wert setzen zu können. Die Schienenverbindung, die mehr oder minder parallel zur o.a. BAB 2 läuft, ist international bis nach China vernetzt. Hier besteht demnächst auch eine durchgehende Straßenverbindung, da China und Russland sowie alle anderen Staaten entlang dieser Strecke dieses Verkehrsprojekt prioritär vorantreiben. Die besondere Chance des Helmstedter Reviers besteht darin, dass hier auf dieser Strecke ein Frachtzentrum für den West-Ost-Warentransport entstehen kann. Flächen und Grunderschließungen sind bedingt durch den Kraftwerksstandort in ausreichendem Maß vorhanden. Der strategische Fokus liegt dabei zunächst auf dem Kraftwerksstandort Buschhaus und dem Werkstattgelände, wobei zeitnah die Rekultivierungsflächen und angrenzende bebaubare Tagebaurandflächen mit in den Fokus aufgenommen werden müssen. Zudem muss zeitnah ein Ausbau der vorhandenen Schienenverbindungen und des Helmstedter und Schöninger Bahnhofs in die planerischen Erwägungen aufgenommen werden. So sollte das Revier Helmstedt über den Neubau der Bahntrasse einer „Helmstedter Schleife“ als Verbindung zur Weddeler Schleife an Wolfsburg als wichtigstem Industriestandort angebunden werden.

Als strategisches Entwicklungsziel ist die Bereitstellung von Infrastrukturen von erheblicher Bedeutung, da davon ausgegangen werden muss, dass sich nur dann Wohlstand in der Region einstellt, wenn sie in ausreichendem Maße vorhanden sind. Infrastruktur wird dabei weiter gefasst als rein verkehrliche Infrastruktur (Breitband, Verkehrswege, administrative Infrastruktur etc.).

**Leitprojekte**

Es bestehen mehrere Leitprojekte. Zum einen in der Nachnutzung der vorhandenen Industrie- und die Entwicklung der zwar ausgewiesenen, aber noch nicht entwickelten Gewerbefläche am Standort Buschhaus sowie an anderen Standorten, wie Helmstedt, Königslutter am Elm oder Barmke. Hierbei sollten gezielt die Kontakte z.B. zur chinesischen Handelskammer in Frankfurt am Main genutzt werden, um auf die Möglichkeiten hinzuweisen, die sich aus einer Niederlassung in der Region und in der Nähe von Volkswagen ergeben könnten.

Zum anderen könnten die neuen, künstlich geschaffenen Tagebaufolge-Landschaften, die sich aus den zu rekultivierenden Tagebauflächen ergeben, auch genutzt werden, um als Eventflächen für Freizeit in Verbindung mit Kunst und Kultur bereit zu stehen. Im Einzugsbereich des Helmstedter Reviers leben zwischen Berlin und Hannover mehrere Millionen Menschen, die in die Region zu „Wasser-, Musik- und Lichtspielen“ gelockt werden könnten. Diese Form von Nachnutzung bindet auch kleinere regionale Unternehmen in den Wirtschaftskreislauf ein und stabilisiert sich entwickelnde Angebote.

Im Rahmen des Infrastrukturausbaus sollen neue Mobilitätsangebote innerhalb der Region, aber vor allem in einem internationalen Kontext entstehen, die Umsetzung der digitalen Rahmenplanung zum Breitbandausbau, Straßen- und Schienenanbindungen, Wege und Flächen für den ruhenden Verkehr sollen verbessert werden, um sowohl in einem regionalen, vor allem aber in einem internationalen Umfeld als Standort aufbereitet werden zu können.

**Projektidee**

PrintingFactory – 3D- Druck für bestimmte Anwendungen bzw. Kleinserienfertigung. Hier liegt eine Verbindung zum o.a. Gründerzentrum oder Werkstättenzentrum nahe. In Helmstedt ist z.B. die Firma rpm (rapid product manufacturing GmbH) ansässig, die eine hohe Kompetenz in einem ähnlichen Verfahren hat und seinerzeit als Modellbau-Kompetenzzentrum GRW-gefördert wurde. Sie wendet ein Laser-Sinter-Verfahren an, was technisch wie inhaltlich mit einer Printing-Factory zu tun hat, aber bereits seit vielen Jahren eben auch in der entsprechenden Kleinserienfertigung tätig ist.

- Daten kommen via Internet, Versand über regionale Logistik
- Voraussetzung: Breitbandausbau
- Miet-Arbeitsplätze für Konstruktion und Fertigungsplanung

**Koordination mit anderen Aktivitäten/Förderprogrammen**

In diesem Zukunftsfeld sind ebenfalls vielfältige Verknüpfungen zu den Aktivitäten anderer Akteure denkbar, wie dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,

der NBank, dem geplanten Helmstedter Regionalmanagement (HRM), dem LEADER-Management und dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig.

**Geplante Aktivitäten und Ziele in der Region:**

In den kommenden vier Jahren ist der Aufbau eines professionellen, durch ausreichende Finanz- und Personalmittel ausgestatteten Standort- und Regionalinfrastrukturentwicklung geplant, das europaweit bis nach Russland und China hin ausgerichtet wird. Dazu bedarf es in einem zweiten Schritt auch der Entwicklung eines Moduls „Internationale Vermarktung und Kommunikation“.

Die Zusammenarbeit mit der LEADER-Region „Grünes Band im Landkreis Helmstedt“ bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen im Umfeld des Grünen Bandes. Weiterhin die Zusammenarbeit mit dem ArL im Rahmen Vorhaben im Bereich der ELER/ZILE- Förderung des Landes sowie der Dorfentwicklung.

### 2.3 Zukunftsfeld „Helmstedter Revier als Landschaftslabor“

**Handlungsbedarf**

Die Bergbaufolgelandschaft im Helmstedter Revier ist analog zu den größeren Revieren der Modellregionen von drastischen landschaftlichen Veränderungen geprägt. So sind große Flächen zunächst einer in der Kulturlandschaft vorhandenen vegetationsbiologischen Entwicklung entzogen. „Der Boden unterscheidet sich in Bergbaufolgelandschaften drastisch von normalen Böden. Verschiedene, zum Teil schwefelhaltige Schichten des Untergrunds werden beim Abräumen durchmischt. Das Ausgangsmaterial für die Renaturierung ist daher oft sauer, der Anteil an Bodenbakterien gering, der Gehalt an Nährstoffen ohnehin niedrig. Überlässt man die Wüstungen sich selbst, das heißt der Sukzession von erst kleinen, dann größeren Pflanzen, die sich von allein ansiedeln, passiert in den ersten Jahren meist wenig, dann wachsen besonders gerne Neophyten, also invasive Arten wie die Goldrute, der Sanddorn, die Ölweide. (SZ vom 01.10.2017)“ Zwar unterliegt den bisherigen Betreibern des Abbaus auch die Bildung „neuer Landschaften“, aus ökonomischen und anderen Gründen wird zumeist die Flutung der Restlöcher empfohlen. Die Helmstedter Revier GmbH (HSR) und die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) planen nach eigenen Angaben die Wiedernutzbarmachung der Tagebaue Helmstedt und Wulfersdorf. Der Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens ist ausschließlich die Herstellung eines Gewässers in dem Braunkohle-Restloch Helmstedt und Wulfersdorf mit der Bezeichnung „Lappwaldsee“. Handlungsbedarf besteht dabei, das zeigen bisherige Projekte, vor allem in der Veränderung der Gewässerchemie und der begleitenden Bodenverbesserung in einem größeren Einzugsbereich um das geplante Gewässer. Dies betrifft das gesamte Helmstedter

Revier, in dem durch den Bergbau eine drastische Reduzierung der Artenvielfalt stattgefunden hat.

**Strategisches Entwicklungsziel**

Das Helmstedter Revier ist das erste der in dem Modellvorhaben erfassten vier Braunkohlenreviere, in dem der Abbau von Braunkohle vollständig eingestellt worden ist. Das strategische Ziel besteht darin, die 2.700 ha große Fläche so zu entwickeln, dass sie ein neues, von Menschen gedachtes und gemachtes Zuhause für die ökologische und Artenvielfalt werden kann. Der Weg dahin besteht darin, die neu entstehende Landschaft sich nicht allein in Form von Wasserflächen entwickeln zu lassen, sondern eine neue Natur- und Kulturlandschaft zu schaffen, die gleichermaßen für Pflanzen, Tiere, Menschen, für Naturschutz wie für die Nutzung für Freizeit und Erholung geeignet ist.

**Leitprojekte**

Unter der o.a. Prämisse ist die Herstellung der Artenvielfalt ein Wirtschaftsfaktor. Hier zeigt sich auf modellhafte Weise der notwendige Paradigmenwechsel für eine Reviernachfolgenutzung. Von der Exploration und bergbaulichen Ausbeute hin zur Genese und Stabilisierung durch Nachhaltigkeit. Das Helmstedter Revier kann auch hier für die drei anderen Reviere als Vorbild dienen, die aufgrund ihrer Größe ebenfalls genau diese Fragen zu beantworten haben. Die Verbesserung der Wasserqualität, landschaftsverbessernde Maßnahmen, neue Wege zur Wiederkultivierung von devastierten Böden, könnten durch Forschungseinrichtungen in Verbindung mit Universitäten und Hochschulen betreut werden. Vorhandene und neu zu gründende Unternehmen finden in den Bereichen des Wasser-, Erd-, Landschafts- und Gartenbaus neue Tätigkeitsfelder. Verbunden mit der Entwicklung und Forschung im Themenfeld Artenvielfalt sollen neue Bildungsangebote entstehen, die den Wissenstransfer in die Praxis ermöglichen. Das Leitprojekt korrespondiert mit Projekten in den anderen Handlungsfeldern. Ziel des Leitprojektes ist der Wissenstransfer von Hochschulen und Experten hin in die berufliche Praxis bei einem der wichtigsten Aspekte in der Folgenutzung der Braunkohlelandschaft, der Entwicklung der natürlichen Ressourcen nach dem Abbauende der Braunkohle. Diese Entwicklung benötigt neues Wissen, das in der Region so noch nicht vorhanden ist, besonders wenn man die Aspekte Artenvielfalt, Folgenutzung devastierter Böden und Fragen des Wasserkreislaufes betrachtet. Bisherige Erfahrungen anderer Reviere aber auch neue wissenschaftliche und praktische Konzepte und Ansätze sollen an die beteiligten Akteure vermittelt werden. Die Bündelung von Wissen im Themenfeld und den Erfahrungen vor Ort in zielgruppengerechten Fort- und Weiterbildungsangeboten ist eine wichtige Aufgabe.

Aufgrund der Bedingungen vor Ort, der kleinräumigen Region und der besonderen Situation des bereits abgeschlossenen Braunkohleabbaus bietet sich damit die Chance, modellhaft

Technologien und Verfahren bei Rekultivierungsmaßnahmen und Folgenutzungen der Landschaft auszuprobieren und die Flächen wissenschaftlichen Einrichtungen als Labor für neue Entwicklungen anzubieten. Wichtig ist, dass stets ein Wissenstransfer in die berufliche Praxis der Unternehmen vorgenommen wird, sie stärkt und ihnen Vorteile auf dem Markt verschafft. Ferner wird erwartet, dass durch diesen Wissenstransfer diese regionalen Akteure auch in anderen Regionen ihr Wissen und ihre Erfahrungen anbieten werden. Das Helmstedter Revier kann somit im Programm „Unternehmen Revier“ den anderen Revieren modellhaft Impulse geben.

**Projektidee**

Regionaler Ausgleichsflächenpool: Die zu rekultivierenden Tagebaulöcher und insbesondere die dazugehörigen Randflächen werden, wo nicht anderweitige Nutzungsoptionen bestehen (z. B. Werkstattflächen, Kraftwerksgelände, Wohnen, Freizeitintensiv), in einem Ausgleichsflächenpool für alle Bauvorhaben im Landkreis Helmstedt deklariert und verwaltet. Ein zentraler, möglichst regional ausgerichteter Ausgleichsflächenpool bringt allen Bauvorhabensträgern und damit den Planungszuständigen eine nachzuweisende Sicherheit. Der Pool wird durch die Verpreisung sowie die Rekultivierungsrückstellungen des Bergbaubetriebs finanziell und damit handlungstechnisch versorgt und hat die besondere Aufgabenstellung „Herstellung einer ökologisch einwandfreien Naturfläche aus einem devastierten Bergbaugelände“. Das ist zudem eine sehr ernste Aufgabenstellung für alle im Naturschutz Tätigen, denn es geht von der Konversation hin zur Genese, was eine sehr anspruchsvolle Aufgabenstellung darstellt.

Auf modellhafte Weise soll zudem dargelegt werden, wie aus einem mit Grubenwasser und durch Abraumschichten aufsteigendem Grundwasser und der sich daraus ableitenden schwierigen Wasserqualität dennoch ein Dienstleistungsprojekt gestalten lässt. Durch bestimmte hydrologische und limnologische Eingriffe (z. B. Aufpuffern und Sauerstoff- sowie $CO^2$-Düngung), können sich verschiedenartige Nutzungen der neu entstehenden Wasserflächen einstellen, mit denen sich gleich mehrere bestehende Problemlagen zu einer wirtschaftlichen perspektivischen Revierfolgenutzung umwandeln lassen.

**Koordination mit anderen Aktivitäten/Förderprogrammen**

In diesem Zukunftsfeld sind vielfältige Verknüpfungen zu den Aktivitäten anderer Akteure denkbar, wie dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, der NBank, dem Helmstedter Regionalmanagement (HRM), dem LEADER-Management und dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig.

**Geplante Aktivitäten und Ziele in der Region:**

In den kommenden vier Jahren sollen in Zusammenarbeit und in Vernetzung mit den relevanten Ministerien, Planungsträgern, Universitäten und Hochschulen sowie Stiftungen nach neuen Wegen geforscht werden, wie die Landschaften des Helmstedter Reviers zu einer neuen Heimat für Pflanzen und Tiere und damit für die in dem Revier lebenden Menschen werden kann. Gleichzeitig sollen Unternehmen aus der Region, auch neue Unternehmen, für die jahrzehntelange Arbeit in und mit der Landschaft herangezogen und qualifiziert werden.

Die kommunalen Gebietskörperschaften sollen an das Thema „Gemeinsamer Ausgleichsflächenpool“ in Zusammenarbeit mit den Trägern öffentlicher Belange sowie den zuständigen verantwortlichen Planungsträgern herangeführt werden.

Geplant ist, mit den anderen Regionen im Modellvorhaben dabei eng zusammenzuarbeiten und einen langfristigen fachlichen Austausch zu initiieren.

## 2.4 Zukunftsfeld „Ausbildungsregion Helmstedter Revier“

**Handlungsbedarf**

Die im Helmstedter Revier tätigen Handwerks- und Gewerbebetriebe stellen die Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung nach dem Ende des Braunkohlenabbaus dar. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dauerhaft zu qualifizieren und dazu neue Fachkräfte zu gewinnen, umfasst einen weiteren wichtigen Handlungsbedarf für die Zukunft der Region. Ausbildung und berufliche Qualifizierung hat sich bisher nur an den klassischen Berufen orientiert, wodurch eine starke Abwanderung in die umliegenden Regionen stattfand. Hier gilt es, eine moderne und vor allem zukunftsgerichtete, an den Bedarfen der Unternehmen ausgerichtete, staatliche oder halbstaatliche Bildungsinitiative zu gestalten.

**Strategisches Entwicklungsziel**

Ein strategisches Entwicklungsziel ist die Sicherung des Beschäftigungsniveaus und eine Integration in die Arbeitswelt als Präventions- und sozialen Inklusionsansatz zur Bekämpfung von Fachkräftemangel und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Die Unterstützung von jungen Menschen im Übergang Schule/Beruf muss dabei auf Aktivitäten und eine frühzeitige Sensibilisierung der jungen Menschen in der Region setzen.

Fachkräfte sollen im zweiten Anlauf gewonnen und gesichert werden, wenn sich z.B. die von ihnen bislang ausgebübten Berufsfelder verändern und oder Bedarfe vor Ort und durch neu anzusiedelnde Unternehmen angezeigt werden. Zudem sollen „Studienabbrecher“, „junge Menschen mit einer geringen bis nicht vorhandenen Ausbildungsfähigkeit“, „Menschen mit Migrationshintergrund“ und „besonders benachteiligte Personengruppen (Ältere und lang-

zeitarbeitslose Menschen) erreicht werden. Auf der anderen Seite stehen im Fokus die KKMU und KMU als Partner der Region. Aufgabe ist eine Umsetzung von regionalisierten Ansätzen zur Fachkräftesicherung. Die „Attraktivität des „Lebenslangen Lernens“ als soziales und kulturelles Kapital der Bevölkerung erhöhen, greift das europäische Leitziel des „Lebenslangen Lernens“ auf, um das Bildungsniveau in einer Wissensgesellschaft zu erhöhen und so als präventive Maßnahme gegen Armut und Ausgrenzung am Arbeitsmarkt und der Gesellschaft zu wirken.

**Leitprojekte**

Der Schwerpunkt liegt auf einer Nachnutzung entwickelter Konzepte am Übergang von Schule zum Beruf und eine noch verstärkten Einbindung aller am Bildungsprozess Beteiligter, wie beispielsweise Bildungsdienstleister, Bildungsträger, KKMU, KMU, Eltern, u.a.. Hier lebende Zuwanderer mit einem Migrationshintergrund werden dabei als Ressource gesehen, bedürfen aber auch einer speziellen Unterstützung. Die avisierten Projekte und Maßnahmen werden als Ergänzung bestehender Strukturen und Angebote implementiert.

Das Angebot von regionalen Fort- und Weiterbildungsangeboten soll verstärkt von der Bevölkerung wahrgenommen und genutzt werden. Bestehende Aktivitäten müssen gestärkt werden. Ziel ist des Weiteren eine gelebte Willkommenskultur als Grundlage für Fachkräfte aus anderen Ländern. Hierzu gehört auch der Handlungsbedarf zum Start von Ausbildungs- und Qualifizierungsinitiativen gegen einen prognostizierten Fachkräftemangel. Er nimmt die vorhandenen Fort- und Weiterbildungsfördergrundlagen für Fachkräfte und Unternehmen der Region in den Blick und beinhält eine Schärfung des Problembewusstseins und ein Finden und Anwenden von aktiven Gegenmaßnahmen auf die Auswirkungen des demografischen Wandels für Kleinst- und kleine mittelständische Unternehmen. Innovative Instrumente zur Stärkung der Innovationsfähigkeit sollen über den Nutzen von geeigneten Fortbildungen der Arbeitnehmer und auch für Firmeninhaber und Gründer erfolgen.

Die Identifikation neuer Tätigkeits- und Ausbildungsfelder beinhaltet auch Angebote außerhalb des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Bildungsdienstleister sollen gezielt motiviert werden für kleine und mittlere Unternehmen maßgeschneiderte Angebote zu entwickeln.

**Projektideen**

„RevierAkademie“ - Ausbildungszentrum „Neue Berufe“

- ein Standort in der Region + dezentrale „Satelliten“ für neue Berufe, z.B. IT, E-Mobilität, Akku- Energiespeicherungstechnik, Wertstoffkreislauf
- berufliche Akademie für Fortbildung in KMU „RevierAkademie“
- Kooperation mit großen Weiterbildungsanbieter (überregional)

InternetAkademie“ mit Standort im Landkreis nach dem Vorbild der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde: Online- Studiengänge mit Teilpräsenz

**Koordination mit anderen Aktivitäten/Förderprogrammen**

In diesem Zukunftsfeld sind vielfältige Verknüpfungen zu den Aktivitäten anderer Akteure denkbar, den einschlägigen Ministerien auf Bundes- und Landesebene, den entsprechenden Förderinstitutionen, dem geplanten Helmstedter Regionalmanagement (HRM), dem LEADER-Management und dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig.

**Geplante Aktivitäten und Ziele in der Region:**

In den kommenden vier Jahren sollen in Abstimmung mit den lokalen und regionalen Bildungsträgern Ausbildungspakte mit Schulen und Kammern getroffen werden, um junge Menschen für Berufe im Handwerk und Gewerbe zu interessieren. Bildungsangebote zu neuen Tätigkeitsfeldern und Berufen sollen bekanntgemacht werden, z.B. Berufe, die rund um die E-Mobilität sowie das Thema Landschaftsbau- und pflege sowie Logistik und Lagerung entstehen.

## 3 Revierpakte

Revierpakte existieren im Revier Helmstedt derzeit noch nicht. Künftig könnten und sollten verbindliche Revierpakte als Werkzeuge einer gelingenden Zusammenarbeit in den einzelnen Zukunftsfeldern entstehen. Nachfolgend werden mögliche Akteure aufgeführt, die in den vier Zukunftsfeldern zusammenwirken könnten.

### 3.1 Zukunftsfeld: „Innovation: Junge Unternehmen – Neue Wege“

- Organisatorisch: Universitäten und Hochschulen, Landkreis Helmstedt, HRM; Helmstedter Revier GmbH, EEW,
- Zusammensetzung der Akteure und Netzwerke: Allianz für die Region GmbH Braunschweig, Wolfsburg AG, NBank, ArL Braunschweig, Robert-Bosch-Stiftung, Mercator-Stiftung,
- Inhaltlich: Die genannten Akteure müssen einbezogen werden, damit im Helmstedter Revier die gewünschten Kompetenz-, Forschungs- und Gründerzentren entstehen.

### 3.2 Zukunftsfeld: „Potenzialraum in Mitteleuropa“

- Organisatorisch: Landkreis Helmstedt, HRM, Helmstedter Revier GmbH, Universitäten und Hochschulen, IHK,
- Zusammensetzung der Akteure und Netzwerke: Allianz für die Region GmbH Braunschweig, Wolfsburg AG, NBank, ArL Braunschweig, Regionaler Zweckverband Braunschweig,

- Inhaltlich: Die genannten Akteure müssen einbezogen werden, damit für den Potenzialraum Helmstedter Revier ein professionelles Standort- und Regionalmarketing entstehen kann.

### 3.3 Zukunftsfeld: „Helmstedter Revier als Landschaftslabor“

- Organisatorisch: Landkreis Helmstedt, HRM, Helmstedter Revier GmbH, Universitäten und Hochschulen,
- Zusammensetzung der Akteure und Netzwerke: Allianz für die Region GmbH Braunschweig, NBank, ArL Braunschweig, Regionaler Zweckverband Braunschweig, Heinz-Sielmann-Stiftung,
- Inhaltlich: Die genannten Akteure müssen einbezogen werden, damit die anstehende neue Landschaftsbildung als Wirtschaftsfaktor im Revier Helmstedt wirken kann.

### 3.4 Zukunftsfeld: „Ausbildungsregion Helmstedter Revier“

- Organisatorisch: Landkreis Helmstedt, IHK, Handwerkskammer, Universitäten und Hochschulen,
- Zusammensetzung der Akteure und Netzwerke: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, IHK, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer, Bundeagentur für Arbeit, Regionaler Zweckverband Braunschweig, Schulen im Landkreis Helmstedt,
- Inhaltlich: Die genannten Akteure müssen einbezogen werden, damit der Ausbildungs- und Qualifizierungspakt im Revier Helmstedt wirken kann.

## 4 Strukturen

### 4.1 Arbeits- und Entscheidungsstrukturen

Die Arbeits- und Entscheidungsstruktur ist in mehrere Ebenen gegliedert. Die **erste Ebene** stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWI) selbst dar. Hier findet die Koordination des Gesamtprozesses des Förderprogramms „Unternehmen Revier“ statt. Weiterhin werden hier die Förderregularien bzw. –kriterien festgelegt. Der Bund wird eine externe Begleitforschung (BF) in Auftrag geben, deren Aufgabe es unter anderem ist, die Modellregionen bei der Umsetzung des Programms „Unternehmen Revier“ fachlich zu begleiten und sie bei der Erreichung der Förderziele zu unterstützen. Aufgrund der dabei gewonnenen Erkenntnisse wird der Bund mit dem Regionalpartner sowie dem Abwicklungspartner ggf. Vereinbarungen zur Weiterentwicklung des RIK treffen.

Dies schließt insbesondere die Überprüfung und Anpassung der im RIK formulierten strategischen und operationalen Ziele ein.

Die **zweite Ebene** ist die regionale Ebene mit den beiden regionalen Hauptinstanzen **Regionalpartner** und **Abwicklungspartner**. Der Grundgedanke des Bundesmodellvorhabens „Unternehmen Revier“ ist die aktive Beteiligung der regionalen Akteure in den vom Strukturwandel betroffenen Braunkohleregionen (Modellregionen). Gerade deshalb wird den Modellregionen neben der finanziellen Abwicklung auch ein wesentlicher Teil der inhaltlichen Detailsteuerung übertragen, um sie direkt mit der Fördermaterie zu befassen und damit den Kompetenzaufbau bei den unmittelbar verantwortlichen Akteuren vor Ort voranzutreiben. Zwischen diesen beiden Hauptinstanzen muss nach Vorgaben des BMWI eine klare organisatorische, funktionale und verantwortungsmäßige Trennung gewährleistet sein.



**Regionalpartner:**

Im Landkreis Helmstedt wird ein „Helmstedter Regionalmanagement“ (HRM) installiert, das über die GRW–Experimentierklausel für drei Jahre gefördert werden soll. Das HRM ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht in Arbeit, es wird aller Voraussicht nach ab Mitte 2018 seine Arbeit aufnehmen können.

Um den Zeitraum von zwei Jahren bis zur vollständigen Aufnahme der Arbeit zu überbrücken und den Prozess der Entwicklung von Projekten und der Vernetzung in der Region im Rahmen von „Unternehmen Revier“ nicht abreißen zu lassen, soll daher ein externer Dienstleister beauftragt werden, der vollständig als Regionalpartner fungiert. Dies ist wichtig, da bisher keine Pilotprojekte für das „Unternehmen Revier“ vorhanden sind. Es liegen zum Zeitpunkt der Konzepterstellung lediglich mehr oder weniger konkrete Projektansätze vor, die sowohl hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausführung und auch ihres Förderansatzes noch qualifiziert werden müssen. Das externe Projektmanagement muss nachweislich über genaue regionale Kenntnisse sowie Kenntnisse über die Durchführung von Ideen- und Projektwettbewerben sowie zur Projektentwicklung und ihrer Vorbewertung verfügen.

Diese Rollenverteilung soll nach Ablauf von zwei Jahren zum Jahresende 2019 enden und mit dem entsprechenden Wissenstransfer in reguläre Strukturen übergehen. Es muss daher rechtzeitig geprüft werden, inwieweit das dann in Betrieb befindliche HRM die Aufgaben des Regionalpartners übernehmen kann. Aufgrund dieser Fragestellung ist eine interne Evaluierung wichtig, die die stattgefundenen Prozesse und Projektentwicklungen darstellt und bewertet.

| **Aufgaben Regionalpartner HRM** | |
|---|---|
| **Im Prozessmanagement** | **Im Projektmanagement** |
| Durchführung der Geschäftsstelle für die operative und strategische Abwicklung | Beratung der Pilot/-Projekte in der Frühphase, |
| Organisation und Dokumentation der regionalen Empfehlungsgruppen- und Netzwerkpartnertreffen | Umsetzungsbegleitung der Einzelvorhaben und Handlungsschwerpunkte des RiK |
| Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung sowie der Politik durch geeignete Maßnahmen (Homepage, Flyer, Newsletter, Pressearbeit etc.) | Betreuung von Projektträgern und deren Vorhaben einschließlich Mitwirkung bei der Klärung der Finanzierung t, Unterstützung bei Antragstellung |
| Prozessbezogene Abstimmung mit regional bedeutsamen und betroffenen Ämtern und Behörden | Fördermittelscout für das Revier Helmstedt |
| Abstimmung mit überregionalen Netzwerken | Präsentation erfolgreicher Projekte und bei Werbemaßnahmen |

| | |
|---|---|
| Unterstützung von Kommunikations- und Kooperationsprozessen sowie Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Gremien, Landkreisen, RVB, regionalen Akteuren sowie den anderen Revieren im Modellvorhaben | Vernetzung der Projekte im Antrag mit Akteuren in der Region, anderen geplanten Projekten sowie überregionalen Vorhaben |
| Durchführung eines internen Monitorings bzgl. der zu erhebenden Daten sowohl auf Prozess- als auch auf Projektebene | Moderation und Anleitung von regionalen Netzwerken inkl. der Unterstützung regionaler Wertschöpfungsketten |
| Erarbeitung einer vollständigen Dokumentation zu Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen, Projektumsetzung, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit | |
| Kontaktpflege zu Behörden, Ministerien und lokaler Presse | |

**Abwicklungspartner:**

Die Rolle des Abwicklungspartners wird in der Region „Helmstedt Revier“ durch den Landkreis Helmstedt selbst übernommen. Der Landkreis ist damit für die administrative-finanztechnische Umsetzung der Förderung zuständig und erstattet gegenüber dem BMWI regelmäßig Bericht über die Aktivtäten und Fortschritte. Darüber hinaus obliegt dem Abwicklungspartner die abschließende Förderentscheidung über die durch das Empfehlungsgremium vorgelegten Projektanträge. Ausnahme hierbei sind größere Maßnahmen mit einem Förderbedarf von mehr als 50.000 € bzw. 100.000 €, bei welchem zusätzlich eine Abstimmung mit bzw. eine Freigabe durch das BMWI erfolgen muss. Darüber hinaus werden auch die Erteilung von Zuwendungsbescheiden sowie die Auszahlung der Fördermittel vom Abwicklungspartner gesteuert.

Der Abwicklungspartner berichtet dem BMWI jährlich bis zum 15.12. über die Durchführung des Programms, die ausgewählten Projekte sowie die Verwendung der Mittel und die eingegangenen Verpflichtungen für die kommenden Jahre. Er erläutert in diesem Jahresbericht zum einen rückblickend die Umsetzung des Programms im zurückliegenden Jahr und stellt zum anderen in der Vorschau dar, welche Ziele er mit welchen Maßnahmen im kommenden Jahr erreichen will (einschließlich Planung des Mitteleinsatzes). Auf dieser Grundlage werden die Zielvereinbarungen mit dem Bund für das kommende Jahr getroffen. Abweichungen von diesen vereinbarten Zielen müssen fachlich begründet und durch den Bund genehmigt werden. Gleiches gilt für die Entscheidungsstrukturen und auch für die Projektauswahlkriterien.

**Regionales Empfehlungsgremium:**

Das Regionale Empfehlungsgremium stellt die **dritte Ebene** dar. Das von der zweiten Ebene unabhängige Empfehlungsgremium sichert die adäquate Einbindung von relevanten Akteuren aus Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft aus dem Revier Helmstedt bei der Projektauswahl ab. Die Aufgabe des regionalen Empfehlungsgremiums ist die in einem kommunikativen Prozess vorgenommene Bewertung der mittels des Projektaufrufs bzw. Wettbewerbs eingereichten Projekte mittels des einheitlichen Bewertungsbogens und die Aufstellung einer Prioritätenliste mit sämtlichen zum Stichtag eingereichten Projektbewerbungen. Das Gremium gibt diese Prioritätenliste als Empfehlung an den Abwicklungspartner zur endgültigen Auswahl rsp. Bewilligung weiter. Das Regionale Empfehlungsgremium wird durch den Regionalpartner einberufen und moderiert. Es wird gerade aufgestellt und setzt sich neben Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung zum Großteil aus Mitgliedern der Zivilgesellschaft zusammen, die in der Regel eine wirtschaftsnahe Funktion innehaben bzw. selbst Unternehmer sind (nicht abschließend):

| | |
|---|---|
| Bauermeister, Martin | Maler und Kreishandwerksmeister, Malereibetrieb Bauermeister |
| Bösing, Rüdiger | Kaufmännischer Geschäftsführer der TRV Buschhaus, EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH |
| Dietze, Dr. Torsten | Kaufmännischer Geschäftsführer der Helmstedter Revier GmbH (HSR) |
| Heister-Neumann, Elisabeth | Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und Strategie des Landkreises Helmstedt |
| Hoppe, Alexander | Bürgermeister der Stadt Königslutter am Elm, Sprecher der HVB-Runde im Landkreis Helmstedt |
| Link, Peter | Geschäftsführer der Bundeslehranstalt Burg Warberg e.V. |
| Meier, Dr. Bernd | Hauptgeschäftsführer der IHK-Braunschweig |
| Radeck, Gerhard | Landrat des Landkreises Helmstedt |
| Schadebrodt, Petra | 1. Vorsitzende "helmstedt aktuell" / Stadtmarketing e.V. |
| Schmid, Dr. Wolf-Michael | SCHMID GRUPPE, Dr. W.-M. Schmid GmbH, ehem. Präsident der IHK-Braunschweig |
| Strumpf, Lutz | technischer Geschäftsführer der Helmstedter Revier GmbH (HSR) |
| Thieme, Dr. Rudi | Sport-Thieme GmbH |
| Till-Dymke, Michaela | Günter Till GmbH & Co KG Präzisionsmechanik. |

### 4.2 Projektauswahlkriterien und Projektauswahlsystem

Die Projektbewertung durch das regionale Empfehlungsgremium stellt ein für alle Projekte gleiches, verbindliches Vorgehen dar und ist keine Einzelfallregelung. Im Ergebnis gibt es einen Vergleich sowie eine Priorisierung aller vorgelegten Vorhaben zu einem bestimmten Stichtag, der im Wettbewerbsaufruf mitgeteilt worden ist. Die Projektbewertung und ihre Gewichtung (Priorisierung) ermöglicht den Grad der Zielerreichung des RIK zu messen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden jährlichen Fördermittel eine Empfehlung an den Abwicklungspartner als zuständiger Bewilligungsbehörde abzugeben.

Der für alle Projekte verbindliche Projektbewertungsbogen (s. Anlage) wird auf der künftigen Webseite der Region veröffentlicht, so dass potenzielle Projektträger vorab abschätzen können, nach welchen Kriterien ihr Projekt bewertet wird.

Der Regionalpartner ruft jährlich zwei Wettbewerbsaufrufe zu den Zukunftsfeldern des RIK aus, die er über die Internetplattform und über weitere Informationsmedien veröffentlicht. Alle Projektanträge werden in Form eines Projektsteckbriefes beim Regionalpartner eingereicht.

Jedes Projekt wird im Rahmen eines gestuften Systems der Qualitätssicherung durch den Regionalpartner gesichtet und unterliegt dabei sowohl einer formellen als auch einer qualitativen Prüfung. Diese Prüfung und Bewertung erfolgt nach dem eingangs erwähnten, standardisierten Projektbewertungsbogen, der sieben formelle und dreizehn qualitative Projektauswahlkriterien aufweist. Zusätzliche Punkte werden je nach Zuordnung zu einem der Zukunftsfelder (s. Kapitel 2) vergeben, die die Gewichtung der Felder untereinander abbilden. Extra-Punkte gibt es zudem beim Erfüllen von verschiedenen Nachhaltigkeitskriterien.

Die Bewertungskriterien sind so gewählt, dass eine hohe Bewertung mit einem hohen Zielerreichungsgrad in den Zukunftsfeldern einhergeht. Nur wenn die sieben formellen Kriterien erfüllt sind, wird das Projekt dem regionalen Empfehlungsgremium zur abschließenden Beratung vorgelegt.

Den Mitgliedern des Empfehlungsgremiums werden die vollständig ausgefüllten Projektsteckbriefe der eingereichten Projekte zusammen mit ihren jeweiligen Bewertungsbögen rechtzeitig im Vorfeld der anstehenden Sitzung übersandt. Auf der Sitzung wird über die eingereichten Projekte einzeln beraten und anhand des Bewertungsbogens diskriminierungsfrei und transparent bewertet. Hieraus resultiert eine entsprechende Prioritätenliste, die die Wichtigkeit des jeweiligen Projektes dokumentiert. Ein positiver Beschluss durch das Empfehlungsgremium ist die verbindliche Voraussetzung für die Förderung einzelner Projekte zur Umsetzung des Regionalen Investitionskonzeptes.

Die Prioritätenliste wird im nächsten Schritt dem Abwicklungspartner als Empfehlung vorgelegt. Dieser trifft die abschließende Förderentscheidung und wählt somit die Projekte aus. Die Fördermittelvergabe erfolgt anhand der Prioritätenliste im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Prioritätenliste wird zusammen mit dem Protokoll zur Projektauswahl und Aufstellung der Prioritätenliste auf der Internetseite der Region veröffentlicht. Sollten Projekte durch das Empfehlungsgremium oder durch den Abwicklungspartner abgelehnt werden, so werden die Antragsteller schriftlich darüber informiert. Mit diesem Verfahren ist die Transparenz der Entscheidungsprozesse dokumentiert und sichergestellt.

### 4.3 Mechanismen der Qualitätssicherung

Der Umsetzungsprozess des Regionalen Investitionskonzeptes wird durch ein kontinuierliches internes Monitoring begleitet. Dabei versteht sich das Monitoring als ein bewertungsfreies Sammeln von Informationen der Ebenen Regionalpartner, Empfehlungsgremium und Projektebene. Das Monitoring ermöglicht damit die Messung der eigenen Leistung bzw. des Standes der Umsetzung der gewählten Entwicklungsziele. Im Vordergrund eines „internen Monitorings“ steht die Nützlichkeit der Informationen für den Regionalpartner, welcher dadurch seine Aktionen, seine Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit überprüfen kann. Die erhobenen Daten fließen zudem in den jährlichen Bericht, den der Abwicklungspartner bis zum Stichtag 15.12. an das BMWI übergibt.

Die Evaluierung erfolgt durch die externe Begleitforschung im Auftrage des BMWI. Die im Rahmen dieser Untersuchung benötigten Daten werden durch das Monitoring-System erhoben und entsprechend zur Verfügung gestellt. Anhand dessen kann dann die Erfolgskontrolle bzgl. verschiedenen Zielerreichungs- und Wirkungsindikatoren erfolgen.

Das Monitoring erfasst die folgenden Basisinformationen:

<u>Bewertungsbereich Inhalte und Strategie</u>

- Anzahl der ausgerufenen Wettbewerbe
- Anzahl der eingereichten Projektskizzen nach Zukunftsfeld und Jahr
- Anzahl der insgesamt angeforderten und abgegebenen förmlichen Förderanträge nach Zukunftsfeld und Jahr
- Anzahl der ausgewählten Projekte nach Zukunftsfeld und Jahr
- Finanzvolumen ausgewählter Projekte je Zukunftsfeld und Jahr
- Projektstatistik mit Projektinhalten, Zukunftsfeld, Projektträger, Investitionsvolumen, Förderzuschüsse, Förderzeitraum, Abschluss.

Bewertungsbereich Prozess und Struktur

- Beschreibung der Entscheidungswege
- Besetzung des Empfehlungsgremiums
- Anzahl der Sitzungen des Empfehlungsgremiums
- Anzahl weiterer umsetzungsrelevanter Abstimmungstreffen mit Partnern, Akteuren aus Region, Land und Bund

Bewertungsbereich Aufgaben des Regionalpartners

- Weiterbildung / Zahl der Veranstaltungen
- Anzahl der Artikel in der lokalen/regionalen Presse sowie Gemeindeblättern
- Anzahl der Beiträge im lokalen/regionalen Rundfunk/ Fernsehen / Onlineportalen
- Anzahl der Produkte im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Die Erfassung dieser Basisinformationen erfolgt über eine Projektdokumentationsliste und einen jährlichen Bericht.

Der Jahresbericht erfasst dabei die folgenden Punkte:

- Betreuung, Beratung und Weiterbildung potenzieller Akteure
- Stand der Umsetzung des Regionalen Investitionskonzeptes (Projektebene, Prozessebene)
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Unterstützung von Kommunikations- und Kooperationsprozessen,
- Kontaktanbahnung von Kooperationsprojekten,
- Kompetenzentwicklung, Weiterbildungsveranstaltung
- Dokumentation der Sitzungen des Empfehlungsgremiums
- Informationen über das gemeinsame Vorgehen mit den beteiligten Kommunen, anderen Behörden und Akteuren bei der Programmumsetzung

Die Projektdokumentationsliste erfasst die folgenden Aspekte:

- Kategorisierung des Zuwendungsempfängers,
- Kategorisierung der Art des Projektes, Projekttitel,

- Investitionsvolumen, Fördervolumen, ggf. Drittmittel
- Zuordnung Zukunftsfeld,
- Beschlussjahr der Prioritätenliste,
- Datum Antragstellung / Zuwendungsbescheid / Bewilligungszeitraum.
- Zielerreichungsgrad zur Bewältigung des Strukturwandels / Effekte für die Region

## 5 Pilotprojekte

Projekte, die in absehbarer Zeit die Zukunftsfelder des RIK konkret umgesetzt werden könnten, gibt es zum Zeitpunkt der Konzepterstellung noch nicht. Diese Projekte müssen daher erst gefunden werden. Hierzu soll Mitte 2018 der erste Wettbewerbsaufruf gestartet werden, so dass frühestens Ende 2018 die ersten Projekte durch das Empfehlungsgremium bewertet und benannt werden können. Eine Umsetzung ist dann in 2019 und den Folgejahren möglich.

## 6 Investitionsplan

Im Folgenden ist der Investitionsplan des RIK Revier Helmstedt dargestellt. Die einzelnen Positionen ergeben sich aus der gewünschten Gewichtung der vier Zukunftsfelder. Die Budgetierung der Zukunftsfelder wurde daher gestaffelt aufgeführt. Sie stellt aber kein statisches System dar, sondern kann entsprechend den Ergebnissen des fortlaufenden Monitorings und der Evaluierung dynamisch angepasst werden. Die investiven Mittel des Modellvorhabens sollen Anstöße setzen, so dass auf begründete Veränderungen im Projekt und in der Region reagiert werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die Verknüpfung mit anderen Förderprogrammen und –instrumenten Synergien zugunsten der Region erzeugt werden können.

| | |
|---|---:|
| Prozess- und Projektmanagement und Förderscout, Kompetenzaufbau | 50.000 € pro Jahr |
| Zukunftsfeld 1 „Innovation“ | 120.000 € pro Jahr |
| Zukunftsfeld 2 „Potenzialraum““ | 100.000 € pro Jahr |
| Zukunftsfeld 3 „ Landschaftslabor“ | 80.000 € pro Jahr |
| Zukunftsfeld 4 „Ausbildungsregion“ | 50.000 € pro Jahr |
| gesamt | 400.000 € pro Jahr |

## 7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit obliegt im Wesentlichen dem Regionalpartner. Hauptaufgaben dabei sind in erster Linie die Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit über das Förderprogramm und die spezifischen Inhalte. Hierbei hat insbesondere die Ansprache von potentiellen Projektträgern eine besondere Bedeutung. Vor allen Dingen zum Projektstart soll eine breite Informationskampagne über alle relevanten Medien (Webauftritt, Presse, E-Mail-Verteiler, Newsletter etc.) gestartet werden. Einer der ersten Schritte wird der Aufbau einer eigenen Webseite sein, die rund um das Programm „Unternehmen Revier“ in der Region informieren soll. Hier sollen unter anderem auch die für die Antragstellung notwendigen Dokumente (Projektsteckbrief, Bewertungsbogen etc.) bereitgestellt werden sowie über die wichtigsten Fördermodalitäten und die entsprechenden Ansprechpartner informiert werden. Auch die im Zusammenhang mit der Projektauswahlentscheidung stehenden relevanten Unterlagen (z.B. Prioritätenliste, Bewertungsbögen etc.) werden hier veröffentlicht. Die Seite soll nach Möglichkeit mit allen für den Prozess bedeutsamen, bereits bestehenden Seiten verlinkt werden (z.B. Landkreis Helmstedt und alle weiteren Kommunen im Reviergebiet, LEADER-Region Grünes Band im Landkreis Helmstedt, ILE-Region Elm-Schunter, Allianz für die Region etc.). Weiterhin ist sowohl die lokale als auch die überregionale Presse über alle wesentlichen Schritte zu informieren bzw. einzubinden. Um von den bereits etablierten Informationsstrukturen zu profitieren bzw. um der ohnehin bereits bestehenden Informationsflut entgegenzuwirken, soll nach Möglichkeit auf bestehende Newsletter in der Region zurückgegriffen werden. Denkbar wäre zum Beispiel die regelmäßige Veröffentlichung eines eigenen Beitrags über die Fortschritte/Neuigkeiten im Rahmen des „Unternehmen Revier“ innerhalb der beiden bereits etablierten Newsletter der LEADER- bzw. ILE-Region.

Eine weitere Aktion ist die Entwicklung und Publikation eines regionalen Unternehmer-Magazins nach dem Vorbild Wirtschaftsmagazins „[Made in Verden]“ aus Verden (www.madeinverden.com). Hier könnten sich alle interessierten Unternehmen - egal welcher Größe - branchenübergreifend präsentieren und auf ggf. bestehende Gesuche (Auszubildende, Fachkräfte etc.) oder Angebote (spezielle Dienstleistungen, Kooperationen etc.) aufmerksam machen. Dabei könnten nach und nach verschiedene Schwerpunktthemen in Anlehnung an die in Kapitel 2 definierten Zukunftsfelder vorgestellt werden, um so potenzielle Projektträger auf das Förderprogramm aufmerksam zu machen.

Zur Öffentlichkeitsarbeit gehören auch geplante bzw. angedachte weitere Veranstaltungen und Aktionen, die in den Zukunftsfeldern realisiert werden. Diese werden in der Region beworben und in die Berichterstattung eingebunden.

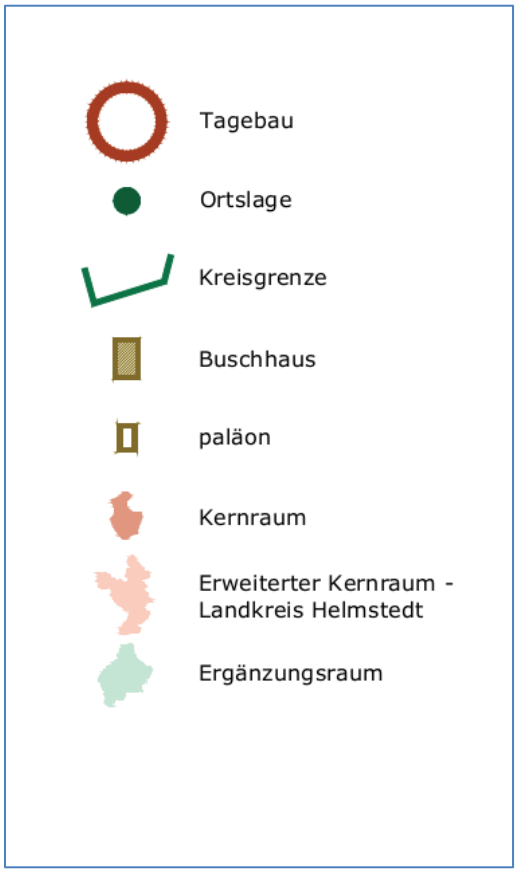


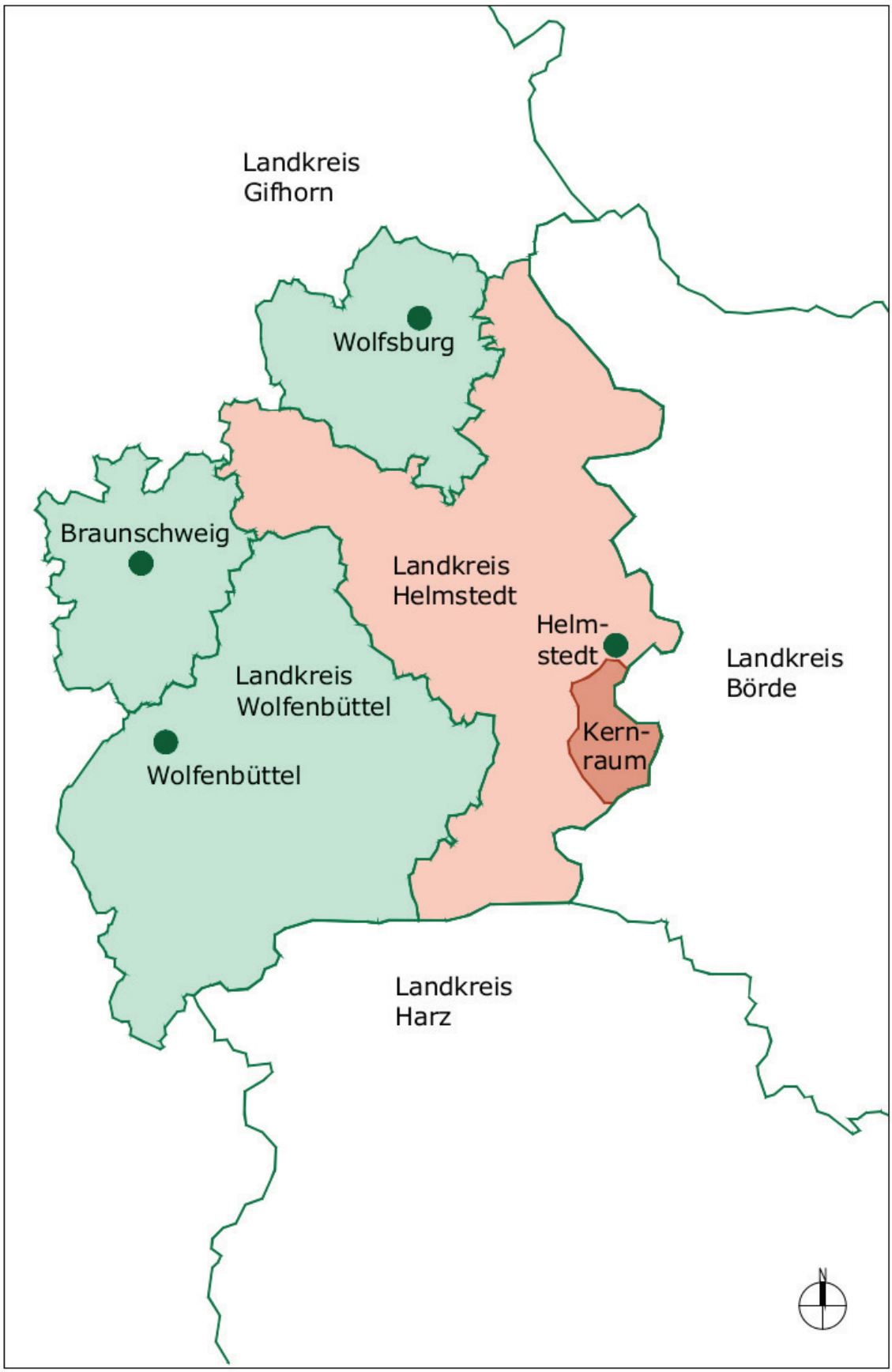

Windkraftanlagen begrenzen die ehemaligen Tagebauflächen. Foto Stefanie Merz

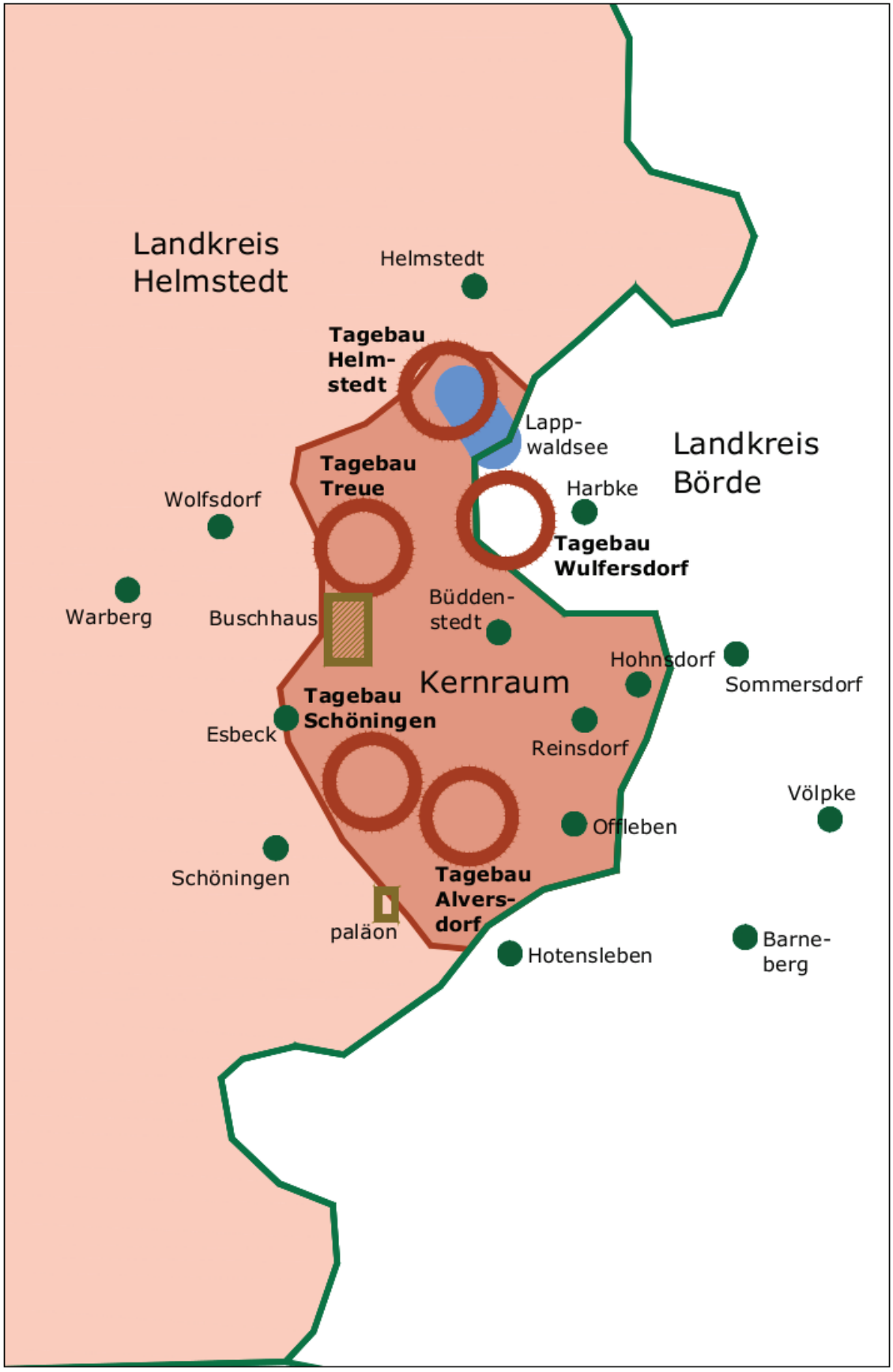
## Anhang

### Abgrenzung des Reviers

Legende:




Landkreis
Gifhorn
Wolfsburg
Braunschweig
Landkreis
Helmstedt
Helm-
stedt
Landkreis
Börde
Landkreis
Wolfenbüttel
Kern-
raum
Wolfenbüttel
Landkreis
Harz


Landkreis Helmstedt
Helmstedt
Tagebau Helm-stedt
Lapp-waldsee
Landkreis Börde
Tagebau Treue
Wolfsdorf
Harbke
Tagebau Wulfersdorf
Warberg
Buschhaus
Büdden-stedt
Hohnsdorf
Sommersdorf
Kernraum
Tagebau Schöningen
Esbeck
Reinsdorf
Völpke
Offleben
Schöningen
Tagebau Alvers-dorf
paläon
Hotensleben
Barne-berg

## Projektbewertungsbogen

| **Projekttitel:** | | |
|---|---|---|
| **Formelle Kriterien** (Vorprüfung durch den Regionalpartner) | **Wert** | **Trifft zu** |
| Der Projektsteckbrief ist vollständig ausgefüllt undinhaltlich aussagekräftig sow ie glaubw ürdig. | 10 | |
| Der zu erw artende Projektoutput ist nachvollziehbar dargestellt. | 10 | |
| Der Kosten- und Finanzierungsplan ist in sich schlüssig und nachvollziehbar. | 10 | |
| Die Finanzierung ist gesichert. | 10 | |
| Der Zeitplan des Projektes scheint realistisch zu sein. | 10 | |
| Das Projekt trägt zum Erfolg der Entw icklungsstrategie in mindestens einem Zukunftsfeld bei. | 10 | |
| Das Projekt trägt dem ermittelten Bedarf in mindestens einem strategischen Entw icklungsziel Rechnung und entspricht diesem. | 10 | |
| **Einordnung in die Zukunftsfelder des Regionalen Investitionskonzeptes** | **Wert** | **Trifft zu** |
| Zukunftsfeld 1 | 40 | |
| Zukunftsfeld 2 | 30 | |
| Zukunftsfeld 3 | 20 | |
| Zukunftsfeld 4 | 10 | |
| **Qualitative Kriterien** (Prüfung und Beratung durch Empfehlungsgremium) | **Wert** | **Trifft zu** |
| Das Projekt besitzt eine besondere Modellhaftigkeit mit regionaler oder überregionaler Strahlkraft. | 10 | |
| Das Projekt dient der Stärkung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen. | 10 | |
| Das Projekt trägt zur Sicherung von Betriebsnachfolge bei. | 10 | |
| Das Projekt w ird von tatsächlicher oder voraussichtlicher Nachfrage in der Region gestützt. | 10 | |
| Das Projekt w eist einen innovativen Charakter für die Region auf und ist übertragbar auf andere Regionen. | 10 | |
| Das Projekt unterstützt in der Region integrativ die Aufw ertung von Vorhandenem. | 10 | |
| Es besteht eine thematische Vernetzung zu anderen Projekten, Institutionen oder ähnlichem in der Region oder es handelt sich um ein Kooperationsprojekt. | 10 | |
| Das Projekt bindet eine Vielzahl von Akteuren ein und ist umsetzungsorientiert. | 10 | |
| Das Projekt w ird über die eigentliche Projektlaufzeit hinaus w eiterbetrieben und trägt sich anschließend selbst. | 10 | |
| Die Umsetzung des Projektes oder dessen unmittelbaren Ausw irkungen (Projektoutput) erfolgen im definierten Revier-Kernraum. | 10 | |
| Das Projekt trägt dazu bei, jungen w ie älteren Menschen eine Zukunftsperspektive in der Region aufzubauen oder zu erhalten. | 10 | |
| Das Projekt trägt zur Sicherung und Verbesserung der öffentlichen und privaten Daseinsvorsorge bei. | 10 | |
| Das Projekt unterstützt Entw icklungen zum digitalen Wissen, digitaler Wirtschaft und digitalem Miteinander in der Region. | 10 | |
| Das Projekt trägt zur energetischen und Ressourcen schonenden Transformation und damit zum Umw elt- und Klimaschutz in der Region bei. | 10 | |
| **Nachhaltigkeitskriterien** (Prüfung und Beratung durch Empfehlungsgremium) | **Wert** | **Trifft zu** |
| **ökonomische Kriterien** | | |
| Es w erden Arbeits- und/oder Ausbildungsplätze in der Region gesichert oder geschaffen. | 5 | |
| Das Projekt verfolgt Ziele, die über die gesetzlichen Rahmenbedingungen w eit hinausgehen (Energieeffizienz, Betriebsmitteleffizienz, Qualitätsmanagement, Umw eltmanagement) | 5 | |
| **ökologische Kriterien** | | |
| Durch das Projekt w erden Naturschutzfachlich w ertvolle Lebensräume entw ickelt, gepflegt und geschützt. | 5 | |
| Das Projekt trägt zur Verbesserung der Luft- und/oder Gew ässerqualität bei. | 5 | |
| **soziale Kriterien** | | |
| Es w erden Arbeitsplätze geschaffen, die in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf zu verbinden. | 5 | |
| Es w erden benachteiligte Bevölkerungsgruppen integriert. | 5 | |
| **Punkte gesamt (max. 280 Punkte)** | | **0** |

**Bundesanzeiger**
Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

**Bekanntmachung**
Veröffentlicht am Freitag, 3. November 2017
BAnz AT 03.11.2017 B1


# Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

## Bekanntmachung Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Strukturanpassung in Braunkohlebergbauregionen im Rahmen des Bundesmodellvorhabens „Unternehmen Revier"

**Vom 1. November 2017**

### Vorbemerkung

Mit dem Klimaschutzplan 2050 hat die Bundesregierung am 14. November 2016 die Rahmenbedingungen zur Reduzierung des $CO_2$-Ausstoßes beschlossen. Damit verbunden sind erhebliche Strukturprozesse in den Braunkohleregionen. Um diesen Prozess zu begleiten und zu gestalten, setzt der Bund 2018 eine Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Regionalentwicklung" ein, die Instrumente für den Strukturwandel in den Regionen entwickeln soll. Ziel ist es, ambitionierte Klimaschutzziele und den Umbau der Energieversorgung mit regional- und industriepolitischen Zielen, d. h. der Sicherung und der Schaffung von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung in den Braunkohleregionen, zu verbinden. Um abrupte Strukturbrüche in den Regionen zu vermeiden, muss der Strukturwandel schon frühzeitig gemeinsam und kreativ gestaltet werden. Es geht um neue Perspektiven für Beschäftigung und eine sozialverträgliche Gestaltung des Strukturwandels im Sinne des Klimaschutzes und der wirtschaftlichen Entwicklung der betroffenen Regionen.

Von zentraler Bedeutung für einen erfolgreichen Strukturwandel sind vor allem Ideen aus den Regionen selbst. Strukturwandel kann nicht von oben angeordnet werden. Er entsteht aus Initiativen in den Regionen und der Kreativität engagierter Menschen. Ziel sind wirtschaftsstarke und wertschöpfungsintensive Regionen mit hochwertigen Arbeitsplätzen.

Der Bund hat daher beschlossen, im Rahmen eines Bundesmodellvorhabens Mittel aus dem Energie- und Klimafonds (EKF) in Höhe von jährlich 4 Millionen Euro zur Unterstützung des Strukturwandels in den vier Braunkohlerevieren bereitzustellen. Die Mittel sollen perspektivisch für mindestens zehn Jahre eingesetzt werden und die bereits bestehenden regionalpolitischen Maßnahmen des Bundes ergänzen. Die Laufzeit des Modellvorhabens „Unternehmen Revier" ist jedoch zunächst auf vier Jahre begrenzt und wird mit einer (Zwischen-)Evaluierung abgeschlossen. Danach wird über eine Fortsetzung zu entscheiden sein, wobei Förderinhalte und -regularien eingehend überprüft und gegebenenfalls neu justiert werden sollen. In diesem Zusammenhang wird auch erneut zu prüfen sein, wie das Programm innerhalb der verfassungsrechtlich verankerten Aufgabenteilung zwischen den föderalen Ebenen einzuordnen ist.

Ziel ist es, schon frühzeitig den Strukturwandel in den Braunkohlerevieren zu gestalten. Dazu sollen die betroffenen Standorte bereits jetzt attraktiv für alternative Wertschöpfungsketten gemacht und die Wirtschaftskraft gestärkt werden.

Im Fokus stehen die Sicherung und der Ausbau der industriellen Kerne in den Revieren, die Fachkräfteentwicklung sowie die Chancen in Themenfeldern wie u. a. Industrie und Handwerk 4.0, Digitalisierung oder z. B. Bioökonomie. Das Modellvorhaben „Unternehmen Revier" soll hier zusätzliche Impulse für eine Modernisierung der Reviere setzen. Die inhaltlichen Ziele des Modellvorhabens sollen über eine zielorientierte Förderung erreicht werden.

Zu diesem Zweck sollen mit dem Bundesmodellvorhaben „Unternehmen Revier" Ideen- und Projektwettbewerbe initiiert werden, die für die Regionen selbst, aber auch für andere Regionen Modellcharakter haben können. Die Betroffenen selbst sollen hier neue Ideen entwickeln, die Strukturen in den Regionen vernetzen, in ersten Pilotprojekten die Realisierungschancen ausprobieren und voneinander lernen.

Hierzu ist im Rahmen des Bundesmodellvorhabens eine Begleitforschung geplant, deren Aufgabe es unter anderem sein wird, die Wettbewerbsergebnisse und deren Umsetzung auszuwerten und aufzubereiten, um daraus Anpassungs- und Handlungsempfehlungen für regional- und strukturpolitische Aktivitäten in den Braunkohleregionen und darüber hinaus abzuleiten.

Der Strukturwandel in den Braunkohleregionen ist das Ergebnis der Aktivitäten aller beteiligten Ebenen, also der Kommunen, der Landkreise, der Länder, des Bundes und der EU. Auch die Sozialpartner spielen im Strukturwandel eine herausragende Rolle. Am Ende aber kommt es vor allem auf das Engagement und die Ideen der betroffenen Menschen an, um den Braunkohleregionen eine Perspektive als starke, zukunftsfähige Wirtschaftsstandorte zu geben. Genau an dieser Stelle setzt das Bundesmodellvorhaben „Unternehmen Revier" an.

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.

## 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Im Rahmen des Modellvorhabens sollen im Wege des Ideen- und Projektwettbewerbs neue Ideen und kreative Ansätze in ausgewählten Themenfeldern entwickelt, erprobt und umgesetzt werden, die nicht nur innerhalb der ausgewählten Regionen, sondern auch bundesweit von strukturpolitischer Bedeutung sind.

1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie der dazugehörigen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-P-Kosten oder ANBest-Gk) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Soweit die Förderung einem Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, einer kommunalen Einrichtung oder einer Hochschule oder Forschungseinrichtung im Rahmen der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit gewährt wird, unterliegt die Förderung horizontalen beihilferechtlichen Vorgaben und wird auf Basis der De-minimis-Verordnung[1] durchgeführt.

1.3 Die für das Bundesmodellvorhaben „Unternehmen Revier" zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Bundes werden nach folgendem Schlüssel auf die Reviere aufgeteilt:

Rheinisches Revier – 25 v. H.

Revier Lausitz – 40 v. H.

Mitteldeutsches Revier – 20 v. H.

Helmstedter Revier – 10 v. H.

Ein Anteil von 5 v. H. verbleibt beim Bund.

## 2 Regionale Abgrenzung

Bezugsgebiet des Bundesmodellvorhabens „Unternehmen Revier" sind folgende Landkreise, die entweder unmittelbar vom Rückgang der Braunkohleförderung bzw. der Braunkohleverstromung oder mittelbar durch enge funktionale Beziehungen zu den Braunkohleregionen betroffen sind.

| | |
|---|---|
| Rheinisches Revier:<br>in Nordrhein-Wesfalen:<br>Rhein-Kreis Neuss<br>Kreis Düren<br>Rhein-Erft-Kreis<br>Städteregion Aachen<br>Kreis Heinsberg<br>Kreis Euskirchen<br>Stadt Mönchengladbach | Revier Lausitz:<br>in Brandenburg:<br>Landkreis Elbe-Elster<br>Landkreis Oberspreewald-Lausitz<br>Landkreis Dahme-Spreewald<br>Landkreis Spree-Neiße<br>Stadt Cottbus<br>in Sachsen:<br>Landkreis Bautzen<br>Landkreis Görlitz |
| Mitteldeutsches Revier:<br>in Sachsen:<br>Landkreis Leipzig<br>Stadt Leipzig<br>Kreis Nordsachsen<br>in Sachsen-Anhalt:<br>Burgenlandkreis<br>Saalekreis<br>Stadt Halle<br>Landkreis Mansfeld-Südharz<br>Landkreis Anhalt-Bitterfeld<br>in Thüringen:<br>Landkreis Altenburger Land | Revier Helmstedt:<br>in Niedersachsen:<br>Stadt Braunschweig<br>Landkreis Helmstedt<br>Landkreis Wolfenbüttel<br>Stadt Wolfsburg |

## 3 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind ausschließlich Projekte, die im bundesweiten Maßstab Modellcharakter haben. Die Projekte müssen grundsätzlich geeignet sein, ein in Nummer 3.2 festgelegtes Ziel des Strukturwandels in den Braunkohleregionen zu erreichen, und gleichzeitig neue, in der Form noch nicht vorhandene Ansätze verfolgen. Dazu können Innovationen bei

[1] Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung von Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

Produkten, Dienstleistungen oder Geschäftsmodellen sowie neue Kooperations- und Vernetzungsformen gehören. Bevorzugt werden Projekte, die als Pilotprojekt für andere Regionen im Strukturwandel dienen können.

Grundsätzlich sollen die Projekte einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zur wirtschaftlichen Entwicklung und zum wirtschaftlichen Strukturwandel aufweisen.

3.1 Förderfähige Vorhaben

Förderfähig sind grundsätzlich

- Einzelprojekte (investiv/nicht investiv)
- Projektbündel (investiv/nicht investiv)
- Leitbilder zur regionalen Entwicklung, zur Stärkung der regionalen Identität sowie zur Schaffung von neuer regionaler Wertschöpfung (hierbei kommt es besonders auf die Beteiligung der Menschen und der Stakeholder in der Region [vgl. Nummer 2] an)

Vorrangig unterstützt werden Kooperationsprojekte mit Beteiligten aus verschiedenen Branchen, öffentlichen und gesellschaftlichen Institutionen in den Revieren und überbetriebliche Projekte.

3.2 Inhaltliche Schwerpunkte

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wirtschaftsstandortes
  - Anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung
  - Image- und Regionalmarketing
  - Stärkung der digitalen Kompetenz und Anwendung
  - Optimierung der wirtschaftsnahen Infrastruktur
  - Stärkung des Innovationspotenzials
- Qualifizierung und Fachkräftesicherung
  - Qualifizierung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
  - Überbetriebliche Initiativen, Ausbildungspakte
  - Koordinierungsstellen für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
  - Stärkung der Fachkräftebasis
- Cluster- und Innovationsmanagement
  - Vernetzung der Unternehmen und Akteure entlang der Wertschöpfungsketten
  - Vernetzung zwischen Hochschulen und Unternehmen
  - Überregionale Initiativen
  - Wissensbrücken zu anderen Regionen
  - Leitbilder
- Kompetenz- und Kapazitätsaufbau
  - Beratung von Unternehmen
  - Beratung von Kommunen und anderen gesellschaftlichen Akteuren
  - Fördermittelscout
  - Sektordiversifizierung
  - Schülerwettbewerbe
  - Beratung für Existenzgründerinnen und Existenzgründer
  - Sektorkompetenzen stärken z. B. in den Bereichen Energieregion, Digitalisierung, Handwerk, Tourismus, Schulungen

Grundsätzlich können auch Projektideen eingereicht werden, die anderen als den vorstehend genannten Themenschwerpunkten zuzuordnen sind, wenn sie ansonsten den in dieser Richtlinie formulierten Zielen und Anforderungen entsprechen.

## 4 Regionales Investitionskonzept (RIK)

Übergeordnetes Ziel des Modellvorhabens ist es, über einen Ideen- und Projektwettbewerb die Wirtschaftskraft der Regionen zu stärken.

Grundlage für die Förderung innerhalb der Reviere sind die von den Regionalpartnern im jeweiligen Revier in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erstellten Regionalen Investitionskonzepte (RIK).

4.1 Regionalpartner

Die Kontaktdaten der Regionalpartner werden im Internet unter http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/strukturwandel-in-den-braunkohleregionen.html bekanntgegeben.

4.2 Bedeutung des Regionalen Investitionskonzepts (RIK)

Das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) gebilligte RIK stellt die Fördervereinbarung zwischen BMWi und Modellregion für die Laufzeit des Bundesmodellvorhabens „Unternehmen Revier" dar und ist im weiteren Verlauf die zentrale Entscheidungs- und Handlungsgrundlage für die Akteure vor Ort (Abwicklungspartner, vgl. Nummer 9 Buchstabe a). Im RIK werden die zu erreichenden Ziele zwischen dem BMWi und der jeweiligen Modellregion festgelegt. Diese Festlegung ist die fachlich-inhaltliche Grundlage zur Förderung von Projekten mit den Mitteln des Modellvorhabens. Die im RIK beschriebenen Aktivitäten und Ziele sind zugleich der Maßstab für die Erfolgsprüfung. Dabei soll zwischen strategischen und operationalisierbaren Zielen unterschieden werden. Die Ziele müssen SMART, d. h. spezifisch-konkret, messbar, anspruchsvoll, realistisch und terminiert sein.

Im Sinne eines aktivierenden Beteiligungsprozesses von Kommunen, Sozialpartnern und Zivilgesellschaft soll das RIK Ideen und Konzepte aus der Region aufgreifen und in das Programm integrieren.

Im RIK ist der Kernraum des jeweiligen Reviers innerhalb der regionalen Abgrenzung gemäß Nummer 2 definiert, auf den der Einsatz der Förderung zu fokussieren ist. In den außerdem im RIK beschriebenen umliegenden Regionen können Projektpartner beteiligt oder einzelne Projekte gefördert werden, sofern die Strukturwirksamkeit für den Kernraum der Reviere nachgewiesen werden kann.

## 5 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die grundsätzlich ihren Sitz in den in Nummer 2 dargestellten Revieren haben sollen. Nähere Einzelheiten hierzu können in den Aufrufen zu Ideen- und Projektwettbewerben (vgl. Nummer 9.1) geregelt werden.

Nicht antragsberechtigt sind der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellende und, sofern der Antragstellende eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Nicht antragsberechtigt sind zudem Unternehmen, die im laufenden Jahr sowie in den vorausgegangenen zwei Steuerjahren einschließlich der Förderung nach dieser Richtlinie „De-minimis"-Beihilfen im Gesamtumfang von mehr als 200 000 Euro (im Falle von Unternehmen des Straßentransportsektors 100 000 Euro) erhalten haben.

Jeder Antragstellende muss personell und materiell in der Lage sein, die Projektaufgaben durchzuführen.

## 6 Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen sind in den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO und in den jeweiligen Nebenbestimmungen sowie in dieser Förderrichtlinie geregelt. In dem jeweiligen Aufruf zum Ideen- und Projektwettbewerb werden die Voraussetzungen ergänzend erläutert. Insbesondere dürfen Zuwendungen nur an solche Empfänger bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Abwicklung zu erwarten ist und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.

Die Vorhaben sollen einen erkennbaren Beitrag für den Strukturwandel in dem jeweiligen Braunkohlerevier sowie gegebenenfalls in den anderen Braunkohleregionen leisten. Das Verwertungsinteresse des jeweiligen Antragstellenden muss klar erkennbar sein und die Verwertungsmöglichkeiten müssen konkret dargestellt werden. Voraussetzung ist die Einbindung in das Regionale Investitionskonzept (siehe hierzu Nummer 4).

Mit der Umsetzung des zu fördernden Projekts darf nicht vor der Bewilligung der Förderung begonnen worden sein.[2]

## 7 Art, Höhe und Umfang der Förderung

Im Rahmen des Bundesmodellvorhabens „Unternehmen Revier" werden Projekte gefördert, die Ideen für den Strukturwandel sowie deren Umsetzung beinhalten.

Die Zuwendungen sind im Wege der Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse nach den Regelungen des Haushaltsrechts des Bundes zu gewähren. Sie sind bei Bewilligung auf einen Höchstrahmen zu begrenzen und dürfen die tatsächlichen Ausgaben und Kosten nicht überschreiten.

Die Zuwendungssumme beträgt je Einzelprojekt/Verbundvorhaben maximal 200 000 Euro. Die Entwicklung von Leitbildern (vgl. Nummer 3.1) wird mit bis zu 20 000 Euro gefördert.

7.1 Bemessungsgrundlage/Förderquoten

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben bzw. Kosten, die im Rahmen der Ausübung einer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit bis zu 90 % gefördert werden können.

[2] Beginn der Arbeiten für das Vorhaben ist entweder
a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder
b) der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder
c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
d) eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Eine angemessene Eigenbeteiligung der Antragstellenden ist vorzusehen (Ausnahme: Maßnahmen zum Kompetenzaufbau gemäß Nummer 3.2 in den Regionen). Grundsätzlich hat der Antragstellende Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % einzubringen. Handelt es sich bei dem Antragstellenden um ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, beträgt der Eigenmittelanteil mindestens 40 %. Bei überbetrieblichen Projekten kann ein Förderbonus von bis zu 10 % gewährt werden.

7.2 Förderfähige Ausgaben bzw. Kosten

Förderfähig sind folgende Ausgaben bzw. Kosten, soweit sie projektspezifisch und angemessen sind:

- Ausgaben für Anschaffungen und Investitionen bzw. bei Kostenförderung deren Abschreibung, Ausgaben für Verbrauchsmaterial und Kleingeräte;
- Personalausgaben;
- Ausgaben für externe Beratungsleistungen;
- Ausgaben für Maßnahmen zur Vernetzung und zur Kommunikation zwischen den Akteuren und Veranstaltungen.

Einschränkungen der Förderung

- Machbarkeitsstudien und die Erarbeitung von Konzepten gehören grundsätzlich nicht zu den förderfähigen Ausgaben. In begründeten Ausnahmefällen und wenn sie maximal 10 % der förderfähigen Ausgaben ausmachen, dürfen sie jedoch einbezogen werden.

Personal- und Sachkosten beim Regionalpartner, die in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Durchführung des Programms „Unternehmen Revier" entstehen, können bis zu einem Höchstbetrag von 100 000 Euro jährlich aus Mitteln des Programms „Unternehmen Revier" finanziert werden; der Sachkostenanteil darf dabei einen Jahresbetrag von 20 000 Euro nicht übersteigen.

7.3 Förderdauer

Die Laufzeit eines geförderten Projekts darf maximal vier Jahre betragen.

## 8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgaben- oder Kostenbasis werden entweder die Allgemeinen Nebenbestimmungen des Bundes für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Allgemeinen Nebenbestimmungen des Bundes für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen des Bundes für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) sein.

Eine Zuwendung für ein Vorhaben nach dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Zuwendungen – ausgenommen aus anderen Haushaltsmitteln des Bundes – nicht aus. Dabei darf die insgesamt gewährte Förderung die tatsächlichen Kosten des Projektes nicht übersteigen. Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen dem Zuwendungsgeber mitzuteilen. Die Eigenbeteiligung des Antragstellenden (vgl. Nummer 7.1) ist in jedem Fall aus eigenen Mitteln zu erbringen; Mittel aus öffentlichen Zuwendungen dürfen hierfür nicht herangezogen werden.

## 9 Verfahren

Die Förderung erfolgt über

a) Förderbekanntmachungen der Abwicklungspartner

Für die Abwicklung der Fördermaßnahme in den in Nummer 2 genannten Revieren beauftragt die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, jeweils einen Abwicklungspartner. Die Kontaktdaten der Ansprechpartner werden im Internet unter http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/strukturwandel-in-den-braunkohleregionen.html bekanntgebeben.

Das Verhältnis zwischen Abwicklungspartner und Regionalpartner ist vertraglich zu regeln und mit dem Bund abzustimmen.

b) Förderbekanntmachungen des Bundes

Ansprechpartner ist das

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IB3 – Regionale Strukturpolitik/Stabsstelle Strukturwandel
Scharnhorststraße 34 – 37
10115 Berlin

E-Mail: Stabsstelle.Strukturwandel@bmwi.bund.de

9.1 Aufrufe zu den Ideen- und Projektwettbewerben

In enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Regionalpartnern rufen die Abwicklungspartner (vgl. Nummer 9 Buchstabe a) in festen zeitlichen Abständen Ideen- und Projektwettbewerbe aus, bewerten die eingereichten Projekte und entscheiden über die Förderung. Die Auswahl der geförderten Projekte erfolgt auf der Grundlage der in dem jeweiligen RIK (vgl. Nummer 4) verankerten Kriterien, die im Einklang mit dieser Förderrichtlinie stehen müssen. Gegebenenfalls kann der Aufruf zusätzlich für weitere Regionen geöffnet werden, wenn es z. B. um die Demonstration von

Lösungen einer integrierten Regionalentwicklung geht, die auf die Braunkohlereviere übertragbar sind. Daraufhin für die Förderung ausgewählte Projekte müssen aber in jedem Fall einen sichtbaren Bezug zu den Braunkohlerevieren aufweisen.

Daneben kann der Bund von Zeit zu Zeit selbst Themen und Projekte identifizieren und hierzu einen Ideen- und Projektaufruf starten. In diesem Fall liegen die Prüfung und Bewertung der eingereichten Projekte sowie die Entscheidung über deren Förderung und die Förderung selbst beim Bund.

9.2 Antrags-, Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Interessentinnen und Interessenten können sich aufgrund eines Aufrufs zum Ideen- und Projektwettbewerb im Rahmen des im Folgenden beschriebenen Antragsverfahrens bei der in dem jeweiligen Aufruf genannten Stelle (Abwicklungspartner oder Bund) bewerben.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass alle Projekte im wettbewerblichen Auswahlverfahren entlang von Projektauswahlkriterien ermittelt werden.

Der Auswahl- und Entscheidungsprozess ist von einem transparenten Gremium (Jury) zu begleiten und nachhaltig zu dokumentieren.

9.2.1 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt. Die im Aufruf zum Ideen- und Projektwettbewerb genannte Stelle (Abwicklungspartner oder Bund) nimmt die von Interessentinnen und Interessenten eingereichten Projektskizzen entgegen und führt die erforderliche Prüfung und Bewertung durch. Sie informiert die Interessentinnen und Interessenten schriftlich über den Ausgang der Prüfung und fordert sie gegebenenfalls zu einer formellen Antragstellung auf.

Die Durchführung der beiden Stufen des Antragsverfahrens richtet sich nach den folgenden Maßgaben, soweit dem nicht zwingende bundeshaushaltsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

9.2.1.1 Vorlage und Auswahl der Projektskizzen

Projektskizzen zur Teilnahme am Ideen- und Projektwettbewerb können bei der im Wettbewerbsaufruf genannten Stelle eingereicht werden.

Die Projektskizzen sind in deutscher Sprache einzureichen und müssen eine Darstellung mit folgender Gliederung enthalten:

- Projektbeschreibung inklusive Arbeitsplan und Planungen für einen Dauerbetrieb;
- Innovation und Kreativität des Projektes;
- Modellcharakter der Idee;
- Mehrwert zum Strukturwandel in der jeweiligen Braunkohleregion;
- Übertragbarkeit auf andere Regionen;
- Notwendigkeit der Förderung;
- geschätzter gesamter Zeit- und Mittelaufwand;
- Fachkenntnis, Motivation und Zuverlässigkeit des Zuwendungsempfängers.

Im Vordergrund der einzureichenden Projektskizzen sollten in jedem Fall neben dem Nutzen für die Antragstellenden bzw. die jeweiligen Unternehmen stets auch der Nutzen für die Region und die dort lebenden Menschen sowie Erfolgsaussichten und die Übertragbarkeit der Lösungen auf andere Regionen stehen.

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist insbesondere nach den folgenden Kriterien geprüft und bewertet:

- ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Projektes (inklusive nachvollziehbarem Arbeitsplan sowie gegebenenfalls Planungen für den Dauerbetrieb);
- Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens;
- Nutzen für die jeweilige Braunkohleregion (auch unter den im Regionalen Investitionskonzept festgelegten Kriterien);
- Innovation und Kreativität des Ansatzes;
- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Interessenten (die Fachkunde ist z. B. mittels geeigneter Referenzen nachzuweisen);
- Übertragbarkeit auf andere Regionen.

Weitere, im RIK genannte Kriterien sind bei der Prüfung und Bewertung ebenfalls einzubeziehen.

Bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen können externe Experten hinzugezogen werden.

Das Auswahlergebnis wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Einreichung einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Der Antragstellende hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe der eingereichten Unterlagen.

9.2.1.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessentinnen und Interessenten bei positiv bewerteter Projektskizze aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Anträge sind auf amtlichem Formular zu stellen und der in der Aufforderung zur Antragstellung genannten Stelle in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Projektanträge sind in deutscher Sprache einzureichen. Der Antragstellende hat im Projektantrag alle Angaben zu machen und Unterlagen einzureichen, die zur Prüfung und Bewertung des Projekts erforderlich sind. Einzelheiten hierzu sind ihm mit der Aufforderung zur Abgabe eines förmlichen Förderantrags mitzuteilen.

Die Förderanträge werden vom Abwicklungspartner (vgl. Nummer 9 Buchstabe a) bzw. von der zuständigen Stelle des Bundes nach den auch für die Projektskizzen geltenden Kriterien geprüft. Die Abwicklungspartner (vgl. Nummer 9 Buchstabe a) legen Förderanträge für Projekte in der Größenordnung zwischen 50 000 und 100 000 Euro vor der Bewilligung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Stellungnahme vor. Bewilligungen von mehr als 100 000 Euro Fördervolumen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bund ausgesprochen werden.

Eine „künstliche" Aufspaltung eines Vorhabens in mehrere Teilprojekte mit dem Ziel, die genannten Grenzen zu unterschreiten, ist nicht zulässig.

Die Abwicklungspartner haben in den Zuwendungsbescheiden in angemessener Form auf die Finanzierung der Fördermittel durch den Bund hinzuweisen.

9.3 Auszahlung von Fördermitteln

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt entsprechend dem Projektfortschritt auf der Grundlage von Kostennachweisen und Zahlungsanforderungen. Die Auszahlung eines Restbetrages in Höhe von 10 v. H. der Zuwendung erfolgt im Rahmen der Schlussabrechnung nach Vorlage und Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises.

9.4 Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsstelle innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen. Umfang und Inhalt des Verwendungsnachweises sind im Bewilligungsbescheid auf der Grundlage der Allgemeinen Nebenbestimmungen des Bundes für Zuwendungen zur Projektförderung festzulegen.

9.5 Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23 und 44 BHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind sowie die EU-beihilferechtlichen Regelungen der De-minimis-Verordnung.

Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus den §§ 91, 100 BHO.

Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Förderung nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

9.6 Auskunft

Mit dem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, dass Daten zum Zwecke der Bewilligung, Durchführung und zu Erhebungen zur Nachhaltigkeit der durchgeführten Maßnahmen an den Bundesrechnungshof, das BMWi oder dessen Beauftragte und/oder an die mit der Begleitforschung/Evaluation beauftragten Stellen weitergegeben werden können.

## 10 Berichtspflichten

Die Abwicklungspartner berichten jährlich bis zum 15. Dezember über die Durchführung des Programms, die ausgewählten Projekte sowie die Verwendung der Mittel und die eingegangenen Verpflichtungen für die kommenden Jahre.

## 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und tritt am 31. Oktober 2021 außer Kraft.

Berlin, den 1. November 2017

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Fisch

**Verwaltungsvereinbarung**

zur Förderung
von Maßnahmen zur Strukturanpassung
in Braunkohlebergbauregionen
im Rahmen des Bundesmodellvorhabens
"Unternehmen Revier"

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch die Bundesministerin für Wirtschaft und Energie

- nachstehend "Bund" genannt -

und

der Landkreis Helmstedt

vertreten durch den Landrat

als Abwicklungspartner für das Helmstedter Revier

- nachstehend "Abwicklungspartner" genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

## 1. Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Verwaltungsvereinbarung, der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Strukturanpassung in Braunkohlebergbauregionen im Rahmen des Bundesmodellvorhabens "Unternehmen Revier" vom 1. November 2017 – Förderrichtlinie – sowie auf Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes durch Zuwendungen gefördert werden.
Soweit die Förderung einem Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, einer kommunalen Einrichtung oder einer Hochschule oder Forschungseinrichtung im Rahmen der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit gewährt wird, unterliegt die

Förderung horizontalen beihilferechtlichen Vorgaben und ist auf Basis der De-minimis-Verordnung[1] durchzuführen.

## 2. Regionale Abgrenzung

Bezugsgebiet dieses Programms im Helmstedter Revier sind folgende Landkreise, die entweder unmittelbar vom Rückgang der Braunkohleförderung bzw. der Braunkohleverstromung oder mittelbar durch enge funktionale Beziehungen zu der Braunkohleregion betroffen sind.

Stadt Braunschweig
Landkreis Helmstedt
Landkreis Wolfenbüttel
Stadt Wolfsburg

## 3. Regionales Investitionskonzept (RIK)

Voraussetzung und Grundlage für die Förderung innerhalb der Region ist das vom Landkreis Helmstedt in Abstimmung mit dem Bund erstellte Regionale Investitionskonzept (RIK) vom 7. Dezember 2017. Das RIK ist dieser Verwaltungsvereinbarung beigefügt und damit deren fester Bestandteil.
Das vom Bund genehmigte RIK stellt die Fördervereinbarung zwischen dem Bund und der Modellregion für die Laufzeit des Programms dar und ist im weiteren Verlauf die zentrale Entscheidungs- und Handlungsgrundlage für den Abwicklungspartner. Im RIK sind die zu erreichenden Ziele zwischen dem Bund und der Modellregion Helmstedter Revier vereinbart. Diese Vereinbarung ist die fachlich-inhaltliche Grundlage zur Förderung über die Mittel des Modellvorhabens. Die im RIK beschriebenen Aktivitäten und Ziele sind auch Grundlage der Förderung und Maßstab für die Erfolgsprüfung.

## 4. Aufgaben des Abwicklungspartners

(1) Dem Abwicklungspartner obliegt als gesamtverantwortliche Antrags- und Bewilligungsstelle die Abwicklung des Förderprogramms als Treuhänder des Bundes gem. § 44 Abs. 2 BHO im Helmstedter Revier. Dies beinhaltet insbesondere

- die Verwaltung der vom Bund gem. Ziffer 6 bereit gestellten Fördermittel,
- die regionalen Aufrufe zu den Ideen- und Projektwettbewerben (in Zusammenarbeit mit dem Regionalpartner, vgl. Ziffer 7.1),

[1] Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung von Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

- die Prüfung und Bewertung der daraufhin eingehenden Wettbewerbsbeiträge (in Zusammenarbeit mit dem Regionalpartner, vgl. Ziffer 7.2 Abs. 2)

  und

- die entsprechenden Förderentscheidungen, die Erteilung der Zuwendungsbescheide sowie die Verwendungsnachweisprüfung.

(2) Der Abwicklungspartner erhält keine Abgeltung für seinen Aufwand.

(3) Der Abwicklungspartner ist berechtigt, Ausgaben für die unabweisbar notwendige Qualifizierung seiner Beschäftigten, die mit der Abwicklung des Modellvorhabens befasst sind, bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro jährlich aus den ihm vom Bund zugewiesenen Mitteln zu decken.

## 5. Zusammenarbeit zwischen Abwicklungspartner und Regionalpartner

Der Abwicklungspartner bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Unterstützung durch den Regionalpartner (siehe Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie). Das entsprechende Kooperationsverhältnis ist bilateral durch einen Vertrag zu regeln. Die Vereinbarung bedarf vor ihrer Inkraftsetzung der Zustimmung des Bundes.

## 6. Bereitstellung der Haushaltsmittel durch den Bund und Bewirtschaftung

(1) Der Bund bewilligt dem Abwicklungspartner die Haushaltsmittel für das Modellvorhaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Inkrafttreten des Bundeshaushaltsplans. Damit verbunden ist die Zusage der erforderlichen Kassenmittel für die Folgejahre, soweit dem Bund die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung stehen. Der Abwicklungspartner darf finanzielle Verpflichtungen nur bis zur Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel eingehen. Der Bund behält sich vor, die Höhe der Kassenmittel für das Modellvorhaben zu ändern. Bestandskräftige Bewilligungen bleiben hiervon unberührt. Der Abwicklungspartner ist berechtigt, im Rahmen der jeweils zugewiesenen Mittel Ausgaben und Einnahmen für bewilligte Zuwendungen zu veranlassen. Der Abwicklungspartner führt über die Treuhandmittel getrennt von seinem Vermögen und den Mitteln Dritter Buch; er wird seine Buchhaltung so gestalten, dass jederzeit der Nachweis über die Verwendung und den Stand der Verpflichtungen zu Lasten der Treuhandmittel gewährleistet ist. Der Abwicklungspartner legt dem Bund jeweils zum 31. März eines jeden Jahres über die Verwendung der im Vorjahr verwalteten Treuhandmittel, die von ihm eventuell vereinnahmten Rückzahlungen und sonstigen Zahlungen der Zuwendungsempfänger Rechnung. Spätestens drei Monate nach Beendigung des Treuhandverhältnisses wird der Abwicklungspartner einen zusammenfassenden Schlussbericht vorlegen. Er besteht aus einer kurzen Darstellung der Ziele der Förderung,

der erreichten Ergebnisse und der verbrauchten Mittel. Für die Vergabe von Aufträgen sind die jeweiligen Vergabebestimmungen des Bundes anzuwenden.

(2) Auf die Zuweisung von Mitteln durch den Bund besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die dem Abwicklungspartner vom Bund bereit gestellten Haushaltsmittel sind nach Maßgabe der Bundeshaushaltsordnung, der Förderrichtlinie vom 1. November 2017, dieser Verwaltungsvereinbarung, des Regionalen Investitionskonzepts (vgl. Ziffer 3) und der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG) in der jeweils gültigen Fassung zweckentsprechend zu verwenden.

(4) Bei den zu fördernden Projekten sind Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen heranzuziehen. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

(5) Die zuständige Stelle beim Abwicklungspartner ist ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Für die zuwendungsrechtliche Abwicklung der Förderung sind die VV zu § 44 BHO anzuwenden. Den Zuwendungsempfängern sind durch die Abwicklungspartner die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Bundes aufzuerlegen, im Falle der Ergänzung, Änderung oder Ersetzung dieser Nebenbestimmungen die dann geltenden Bestimmungen.

(6) Eventuelle Mittelrückflüsse sind vom Abwicklungspartner unverzüglich an den Bund weiterzuleiten. Erfolgt die Weiterleitung nicht unverzüglich, ist der Betrag mit 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB vom Zahlungseingang bis zur Rückzahlung zu verzinsen.

(7) Dem Bund sind am Ende des Haushaltsjahres, spätestens jeweils zum 15.12., die nicht verausgabten Mittel wieder zuzuweisen. Im Übrigen behält der Bund sich vor, vom Abwicklungspartner nicht in Anspruch genommene Bundesmittel im Verlauf des Haushaltsjahres zurückzufordern.

(8) Beträge, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sind an den Bund zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Der zurückzuzahlende Betrag ist mit 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB vom Zahlungseingang bis zur Rückzahlung zu verzinsen.

(9) Befugnisse für Maßnahmen nach §§ 58 und 59 BHO werden nicht auf den/die Abwicklungspartner übertragen. Für entsprechende Maßnahmen hat/haben der/die Abwicklungspartner dem Bund einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten.

## 7. Verfahren

### 7.1 Aufrufe zu den Ideen- und Projektwettbewerben

Der Abwicklungspartner ruft in enger fachlicher Abstimmung mit dem Regionalpartner in festen zeitlichen Abständen Ideen- und Projektwettbewerbe in der Modellregion aus. Gegebenenfalls kann der Aufruf für weitere Regionen geöffnet werden, wenn es z.B. um die Demonstration von Lösungen einer integrierten Regionalentwicklung geht, die auf die Braunkohlereviere übertragen werden können.

### 7.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt.
Die Durchführung der beiden Stufen des Antragsverfahrens richtet sich nach den unter Teilziffer 9.2.1 der Förderrichtlinie beschriebenen Maßgaben, soweit dem nicht zwingende bundeshaushaltsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Die Prüfung und Bewertung der von Interessenten eingereichten Projektskizzen sowie der in der zweiten Stufe des Verfahrens gestellten Förderanträge erfolgt in enger Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Abwicklungs- und Regionalpartner.
Die abschließende Prüfung der Wettbewerbsbeiträge obliegt dem Abwicklungspartner. Eine Förderentscheidung gegen das Votum des Regionalpartners ist nicht möglich.

(3) Der Abwicklungspartner legt Förderanträge für Projekte in der Größenordnung zwischen 50.000 und 100.000 Euro vor der Bewilligung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Stellungnahme vor. Bewilligungen ab 100.000 Euro Fördervolumen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bund ausgesprochen werden.

Eine "künstliche" Aufspaltung eines Vorhabens in mehrere Teilprojekte mit dem Ziel, die genannten Grenzen zu unterschreiten, ist nicht zulässig.

(4) Der Abwicklungspartner hat in den Zuwendungsbescheiden in angemessener Form auf die Finanzierung der Fördermittel durch den Bund hinzuweisen.

### 7.3. Bemessungsgrundlage/Förderquoten

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben bzw. Kosten, die im Rahmen der Ausübung einer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit bis zu 90% gefördert werden können (Ziffer 7.1 der Förderrichtlinie).

Eine angemessene Eigenbeteiligung der Antragstellenden ist vorzusehen (Ausnahme: Maßnahmen zum Kompetenzaufbau in den Regionen gemäß Ziffer 3.2 der Förderrichtlinie).

7.4 Auszahlung von Fördermitteln

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt entsprechend dem Projektfortschritt auf der Grundlage von Kostennachweisen und Zahlungsanforderungen. Die Auszahlung eines Restbetrages in Höhe von 10 v.H. der Zuwendung erfolgt im Rahmen der Schlussabrechnung nach Vorlage und Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises.

7.5 Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger gegenüber dem Abwicklungspartner innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen. Umfang und Inhalt des Verwendungsnachweises sind im Bewilligungsbescheid auf der Grundlage der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Bundes, im Falle der Ergänzung, Änderung oder Ersetzung dieser Nebenbestimmungen die dann geltenden Bestimmungen, festzulegen.

## 8. Auskunft

(1) Eine Förderung darf nur gewährt werden, soweit sich die / der Antragstellende mit dem Antrag damit einverstanden erklärt, dass Daten zum Zwecke der Bewilligung, Durchführung und zu Erhebungen zur Nachhaltigkeit der durchgeführten Maßnahmen an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder dessen Beauftragte, an die mit der Evaluation beauftragte Stelle sowie den Bundesrechnungshof weitergegeben werden können.

Darüber hinaus haben sich die Antragstellenden damit einverstanden zu erklären, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden. Sie haben sich auch damit einverstanden zu erklären, dass zur Erhöhung der Transparenz der Fördermaßnahmen der Bund im Einvernehmen mit dem Abwicklungspartner folgende Angaben veröffentlichen kann:

- Name des Zuwendungsempfängers
- Betriebsnummer des Zuwendungsempfängers
- Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung

- Region, in der der Zuwendungsempfänger seinen Standort hat, auf NUTS-II-Ebene[2]
- Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe[3]
- Höhe der Förderung[4]
- Förderinstrument (Zuschuss)
- Tag der Gewährung
- Ziel der Zuwendung
- Bewilligungsbehörde

(2) Der Abwicklungspartner verpflichtet sich, mit dem Bund sowie der vom Bund mit der Begleit-, Zwischen- und Abschlussevaluation beauftragten Stelle zusammenzuarbeiten und dieser Stelle die erforderlichen Auskünfte über die Zuwendungsempfänger und die geförderten Projekte (insbesondere Name des Zuwendungsempfängers, Bezeichnung und Inhalte des geförderten Projekts, Förderhöhe, Laufzeit des Projekts) zu geben.

## 9. Prüfung

Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Abwicklungspartners, die mit der Treuhandverwaltung der Mittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die der Abwicklungspartner eingeschaltet hat, die Verwendung der Mittel prüfen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger und ist im Zuwendungsbescheid aufzunehmen. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes ergeben sich aus den § 91 f. BHO.

## 10. Berichtspflichten

Der Abwicklungspartner berichtet jährlich bis zum 15.12. über die Durchführung des Programms, die ausgewählten Projekte und die Verwendung der Mittel und die

---

2 NUTS — Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik. Die Region ist in der Regel auf Ebene 2 anzugeben.

3 Siehe Verordnung (EU) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

4 Bruttosubventionsäquivalent bzw. bei Regelungen für Risikofinanzierungsbeihilfen der Investitionsbetrag. Bei Betriebsbeihilfen kann der jährliche Beihilfebetrag pro Empfänger angegeben werden. Bei steuerlichen Regelungen und Regelungen, die unter Artikel 16 (regionale Stadtentwicklungsbeihilfen) oder Artikel 21 (Risikofinanzierungsbeihilfen) fallen, kann dieser Betrag in den in Artikel 9 Absatz 2 dieser Verordnung angegebenen Spannen angegeben werden.

eingegangenen Verpflichtungen für die kommenden Jahre. Er erläutert in diesem Jahresbericht zum einen rückblickend die Umsetzung des Programms im zurückliegenden Jahr und stellt zum anderen in der Vorschau dar, welche Ziele er mit welchen Maßnahmen im kommenden Jahr erreichen will (einschließlich Planung des Mitteleinsatzes). Auf dieser Grundlage werden die Zielvereinbarungen mit dem Bund für das kommende Jahr getroffen. Abweichungen von diesen vereinbarten Zielen müssen fachlich begründet und durch den Bund genehmigt werden. Gleiches gilt für die Entscheidungsstrukturen und auch für die Projektauswahlkriterien.

## 11. Haftung

### 11.1 Grundsatz

Bund und Abwicklungspartner haften einander, gleich aus welchem Rechtsgrund, unbeschränkt für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

### 11.2 Haftungsbegrenzung

Der Bund wird den Abwicklungspartner von Ansprüchen Dritter freistellen und auch selbst nicht in Anspruch nehmen, soweit ein Schaden über EUR 5.000 netto hinausgeht. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht für vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden wegen der Verletzung einer der wesentlichen Pflichten dieser Verwaltungsvereinbarung. Wesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungsvereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweilige Partner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

## 12. Schriftform

Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist nur wirksam nach Unterzeichnung durch beide Partner.

## 13. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam herausstellen, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Vereinbarung so zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung erstrebte wirtschaftliche und/oder ideelle Zweck nach

Möglichkeit erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

## 14. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch Bund und Abwicklungspartner in Kraft und endet am 30. Oktober 2021. Bei Verlängerung des Förderprogramms über den 31. Oktober 2021 hinaus werden Bund und Abwicklungspartner die Fortsetzung der Zusammenarbeit vereinbaren. Eine vorzeitige Beendigung der Verwaltungsvereinbarung ist nur im Einvernehmen möglich.

| | |
|---|---|
| Ort, Datum | Helmstedt, |
| …….. | ……. |
| Bundesministerium für Wirtschaft und Energie | (Radeck)<br>Landrat des Landkreises Helmstedt |